

**ALLGEMEINE AUFTRAGSVERGABE-
VERFAHREN**

**(PROCÉDURES GÉNÉRALES D'ATTRIBUTION ET DE
PASSATION DES MARCHÉS – PGAM)**

**RATIFIZIERT DURCH DEN VERWALTUNGSRAT
VOM 15. JUNI 2012**

ÜBERSETZUNG INS DEUTSCHE

Anwendbar per 01.08.2012

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I – ALLGEMEINES -----	3
Paragraph 1. Zweck.....	3
Paragraph 2. Der Auftragsbevollmächtigte (PCM).....	3
Paragraph 3. Definition der Begriffe „Konkurrenten“ und „Bewerber“.....	4
Paragraph 4. Definition der Vertragsarten.....	4
Paragraph 5. Definition der Bedarfe.....	4
Paragraph 6. Soziale und Umweltklauseln.....	5
Paragraph 7. Dauer der Aufträge.....	5
Paragraph 8. Auftragspreise.....	5
KAPITEL II – AUFTRAGSVERGABE -----	7
Paragraph 9. Definition der unterschiedlichen Vergabeverfahren.....	7
Paragraph 10. Einschätzung der Gesamtsumme geplanter Aufträge.....	8
Paragraph 11. Bei der Anwendung der unterschiedlichen Verfahren zu berücksichtigende Höchstbeträge.....	10
Paragraph 12. Formloses Verfahren.....	11
Paragraph 13. Gelenktes Verfahren.....	11
Paragraph 14. Ausschreibungsverfahren.....	12
Paragraph 15. Besondere Verfahren: Verhandlungsverfahren.....	13
Paragraph 16. Spezifische Ausschreibungsverfahren.....	16
Paragraph 17. Vergabeverfahren für Bauleitungsaufträge.....	18
Paragraph 18. Wettbewerbsverfahren.....	20
KAPITEL III - BESONDERE AUFTRAGSAUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN -----	21
Paragraph 19. Rahmenvertrag und Rahmenauftrag.....	21
Paragraph 20. In Tranchen gegliederte Aufträge.....	23
Paragraph 21. Definitionsaufträge.....	23
KAPITEL IV - AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN UND -MODALITÄTEN – BEURTEILUNG – AUFTRAGSZUSCHLAG -----	24
Paragraph 22. Teilnahmeprinzipien und –bedingungen.....	24
Paragraph 23. Teilnahme- und Qualifizierungskriterien.....	24
Paragraph 24. Ausschluss.....	25
Paragraph 25. Formale Vorschriften.....	26
Paragraph 26. Registrierungsmodalitäten der Sendungen.....	26
Paragraph 27. Darbringung der Sendungen.....	26
Paragraph 28. Auftragsvergabe.....	26
Paragraph 29. Varianten.....	27
Paragraph 30. Anormal preisgünstige Angebote.....	27
Paragraph 31. Abschluss des Auftrags.....	27
Paragraph 32. Informationen und Versendung der Bescheide.....	27
KAPITEL V - BEKANNTMACHUNGSPFLICHT – BEKANNTMACHUNGSANZEIGEN -----	29
Paragraph 33. Regelmässige Bekanntmachungen in bezug auf geplante Aufträge.....	29
Paragraph 34. Veröffentlichung der Anzeigen in bezug auf Angebotsausschreibungen zwecks Auftragsvergabe.....	29
Paragraph 35. Bekanntmachung der Auftragsvergabe.....	29
KAPITEL VI - AUFTRAGSUNTERLAGEN UND –ABWICKLUNG -----	30
Paragraph 36. Subunternehmer.....	30
Paragraph 37. Technische Spezifikationen - Bestandteile der Auftragsunterlagen.....	30
Paragraph 38. Überwachung der Auftragserfüllung.....	31
Paragraph 39. Sicherheitsbestimmungen in bezug auf Arbeiten auf der Plattform.....	31
Paragraph 40. Spezifische Massnahmen im Hinblick auf Hygiene und Arbeitssicherheit.....	32
Paragraph 41. Zusatzvereinbarungen zu den Aufträgen – Beschluss zur Fortsetzung.....	32
KAPITEL VII - BEENDIGUNG DES AUFTRAGS -----	32
Paragraph 42. Garantie-Einbehalte durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM).....	32
KAPITEL VIII – SCHLUSSBESTIMMUNGEN -----	33
ANHANG A	34
ANHANG B	35
ANHANG C	36
ANHANG D	37

KAPITEL I - ALLGEMEINES

Anwendungsbereich

Der vorliegende Text dient dazu, die Regeln für Auftragsvergabe und -abwicklung im Hinblick auf die vom Flughafen Basel-Mulhouse abzuschliessenden Liefer- bzw. Bau- oder Dienstleistungsverträgen darzulegen. Diese Regeln sind aufgestellt worden, um günstigste Einkaufsbedingungen, sowie die Chancengleichheit der französischen und schweizerischen Unternehmen unter Einhaltung der internationalen Vereinbarungen im Hinblick auf die Vergabe öffentlicher Aufträge, die von Frankreich und der Schweiz unterzeichnet worden sind, zu gewährleisten.

Die in diesem Text aufgestellten Regeln sind unter Bezugnahme auf die oben erwähnten Vereinbarungen sowie auf das schweizerisch-französischer Staatsvertrag vom 04. Juli 1949 über den Bau und den Betrieb des Flughafens von Basel-Mulhouse, unter besonderer Berücksichtigung der Paragraphen 1. bis 3. besagten Vertrags, festgelegt worden.

Der Flughafen Basel-Mulhouse ist ein schweizerisch-französisches öffentliches Unternehmen, nachstehend „der Flughafen“ genannt. Er hält sich bei der Vergabe und im Hinblick auf die Erfüllung von Aufträgen an die nachstehend erläuterten Regeln. Vertreten wird er dabei durch einen „Auftragsbevollmächtigten“ („Personne en Charge du Marché“ - PCM), welcher im Hinblick auf den Abschluss sämtlicher vorbereitenden Schriftstücke zeichnungsberechtigt, und für die Vergabe und die Abwicklung der Aufträge zuständig ist.

Paragraph 1. Zweck

Mit folgender Regelung bezweckt der Flughafen:

- die Regelung der Einkaufs- und Vergabeverfahren für öffentliche Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge, sowie die Gewährleistung der Transparenz in allen vergaberelevanten Angelegenheiten;
- die Stimulierung der Konkurrenz zwischen den einzelnen Anbietern, und die Gewährleistung der Chancengleichheit für sämtliche Bewerber;
- die Lenkung der Ausgaben, und die Förderung qualitätsorientierter Vorgehensweisen.

Die vorliegenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Rahmenverträge und Dienstleistungsaufträge:

- a) zwecks Erwerb oder Miete, unabhängig von den finanziellen Modalitäten, von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder sonstigen Immobilien bzw. die entsprechende Realrechte auf Immobilien betreffen; Verträge über finanzielle Dienstleistungen hingegen, die in Zusammenhang mit dem Kauf- oder Mietvertrag in welcher Form auch immer abgeschlossen werden, fallen in den Anwendungsbereich des vorliegenden Schriftstücks;
- b) in Zusammenhang mit finanziellen Dienstleistungen im Hinblick auf Ausgabe, Einkauf, Verkauf und Übertragung von Wertpapieren und sonstigen Werkzeugen der Finanzmärkte und Transaktionen zur Beschaffung von Mitteln oder Kapital für den Flughafen;
- c) in Zusammenhang mit Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, bei denen der Flughafen, für eigene Zwecke und im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit, nicht das ausschliessliche Eigentum der Ergebnisse erwirbt und dennoch die Dienstleistung in vollem Umfang finanziert;
- d) in Zusammenhang mit Dienstleistungen bei Schlichtungen bzw. gütlichem Vergleich;
- e) in Zusammenhang mit Arbeits- oder Beschäftigungsverträgen.

Die vom Anwendungsbereich der PGAM ausgeschlossenen Dienstleistungsaufträge werden nach den Modalitäten des französisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 04.07.1949 oder von den abstimmenden Gremien des Flughafens vergeben.

Paragraph 2. Der Auftragsbevollmächtigte (PCM)

Ausgenommen im Falle gegenteilig lautender, durch den Verwaltungsrat getroffener Beschlüsse und unter Wahrung der durch diesen erteilten Befugnisdelegationen fungiert der Direktor bzw. der stellvertretende Direktor des Flughafens als Auftragsbevollmächtigter (PCM). Name und Titel des PCM sind in der Verpflichtungsurkunde (AE) auszuweisen. Der Leiter und der Stellvertretende Leiter können ganz oder teilweise die Funktionen des Auftragsbevollmächtigten (PCM) an einen Geschäftsbereichsleiter oder einen Abteilungsleiter des Flughafens unter Wahrung der vom Verwaltungsrat verabschiedeten Regeln zur Befugnisdelegation delegieren.

Der Auftragsbevollmächtigte (PCM) ist für die Abwicklung der Formalitäten in den unterschiedlichen Stadien des Auftrags zuständig. Insbesondere hat er die Modalitäten der Auftragsvergabe festzulegen, die Bewerber auszuwählen, und bereits im Vorfeld Zusatzkriterien zu bestimmen, die im Bedarfsfalle bei der Auswahl der Angebote massgeblich sind. Er hat sich ebenfalls um die Bewilligung etwaiger Subunternehmer des Auftragnehmers zu kümmern, und überwacht die Übereinstimmung der Ausführung mit den Vorgaben der Auftragsunterlagen.

Der Auftragsbevollmächtigte (PCM) ist in bezug auf den Abschluss der Aufträge zeichnungsberechtigt (Verpflichtungsurkunde (AE) oder gleichwertiges Formular).

Paragraph 3. Definition der Begriffe „Konkurrenten“ und „Bewerber“

Das vorliegende Schriftstück regelt die Beziehungen zwischen dem Flughafen und den Unternehmern, Lieferanten und Dienstleistungsanbietern.

Im Sinne des vorliegenden Schriftstücks sind nachstehende Begriffe wie folgt auszulegen:

- "Konkurrent": Ein Unternehmer, Lieferant oder Dienstleister, der ein Angebot einreicht,
- "Bewerber": Derjenige, der eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nicht offenen oder Verhandlungsverfahren beantragt,
- "Auftragnehmer": Ein Unternehmer, Lieferant oder Dienstleister, dem ein Auftrag erteilt worden ist.

Paragraph 4. Definition der Vertragsarten

Im Sinne des vorliegenden Schriftstücks sind nachstehende Begriffe wie folgt auszulegen:

- Lieferauftrag: ein zwischen dem Flughafen und einem Lieferanten abgeschlossener Vertrag, der den Erwerb von beweglichen Gütern betrifft, insbesondere in Form eines Einkaufs, eines Leasing-Kredites, eines Mietvertrags oder eines Mietkaufvertrags mit oder ohne Kaufoption;
- Dienstleistungsauftrag: ein zwischen dem Flughafen und einem Dienstleistungsbetrieb abgeschlossener Vertrag bezüglich der Erbringung einer Leistung für die im Anhang des vorliegenden Schriftstücks bezeichneten Abteilungen;
- Bauauftrag: ein zwischen dem Flughafen und einem Bauunternehmer abgeschlossener Vertrag bezüglich des Baus eines Gebäudes bzw. der Ausführung von Tiefbauarbeiten im Sinne des Anhangsdokuments des vorliegenden Schriftstücks.

Die Aufträge werden durch den Verwaltungsrat des Flughafens vergeben, bzw., unter Wahrung der durch diesen erteilten Befugnisdelegationen, durch das Führungsgremium bzw. den Direktor bzw. den stellvertretenden Direktor, nach Weisung der Abteilung „Auftragswesen“.

Die Aufträge definieren Umfang, Preise bzw. Preisfestlegungsmodalitäten des Auftrags und Ausführungsbedingungen der Leistungen.

Geplante Aufträge bzw. Zusatzvereinbarungen verpflichtet zu einem Präsentationsbericht des Bauherrn; dieser wird durch den Projektleiter erstellt und durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) unterzeichnet, und hat mindestens den Gegenstand des Vorhabens (Art, Umfang, Summe), die allgemeine Abwicklung des Auftrags (Gegenstand, Ausführungsmodalitäten, Dauer, Preis, Auftragnehmer) zu beinhalten, sowie den Vergabemodus (Rechtfertigung und Abwicklung, Auswahlkriterien, Gewichtung und Erläuterung der Wahl), sowie etwaige Ausnahmeregelungen in bezug auf Normen und Herkunft der Lieferungen (gegebenenfalls).

Dieser Bericht ist bei Vorlage des Vertrags mitsamt dem Auftragsentwurf beim Spezialisierten Auftragsausschuss einzureichen.

Die Aufträge werden in französischer Sprache abgefasst. Sollten die Unterlagen des Ausschreibungsdossiers dies ermöglichen, können die Angebote in deutscher Sprache erstellt werden. In diesem Fall unterzeichnet der ausersehene Auftragnehmer den Auftrag in seiner französischen Fassung.

Paragraph 5. Definition der Bedarfe

Vor jeglicher Angebotseinholung seitens Dienstleistern, Lieferanten oder Unternehmern ermittelt der Flughafen Art und Umfang der zu deckenden Bedarfe genauestens unter Berücksichtigung der von seinem Verwaltungsrat beschlossenen nachhaltigen Entwicklungspolitik und der entsprechend dieser Politik eingegangenen Verpflichtung. Der oder die vom Flughafen abgeschlossenen Aufträge oder Rahmen-Aufträge bezwecken die Deckung dieser Bedarfe.

Paragraph 6. Soziale und Umweltklauseln

Die Ausführungsklauseln der Aufträge oder Rahmen-Aufträge des Flughafens können umweltspezifische oder soziale Aspekte enthalten, die zur Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat des Flughafens im Rahmen der definierten nachhaltigen Entwicklungspolitik beschlossenen Zielsetzungen und der entsprechend dieser Politik eingegangenen Verpflichtung dienen und darauf abzielen, wirtschaftliche und umweltspezifische Aspekte mit sozialem Fortschritt zu verbinden.

Diese Ausführungsklauseln dürfen keine diskriminatorische Wirkung gegenüber den potenziellen Bewerbern haben. Sie sind in der Bekanntmachungsanzeige der Angebotsausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen auszuweisen.

Paragraph 7. Dauer der Aufträge

Unbeschadet der Bestimmungen der Paragraphen der vorliegenden Auftragsvergaberegeln (PGAM), die eine Höchstdauer für bestimmte Aufträge vorgeben, wird die Dauer eines Auftrags unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der Notwendigkeit einer regelmässigen Wettbewerbssicherung festgelegt.

Ein Auftrag bzw. ein Los des Auftrags kann eine bzw. mehrere Verlängerungen vorsehen, vorausgesetzt, dass die charakteristischen Merkmale des Auftrags unverändert bleiben. Bei Aufträgen oder Losen, die sich auf jährliche Leistungen beziehen, deren Preis für diese Dauer genau definiert ist, darf die Verlängerung eine Anzahl von Jahren betreffen, welche die Anzahl der Jahre des ursprünglichen Auftrags unterschreitet, wenn die wirtschaftliche Logik des ursprünglichen Auftrags oder technische Gründe dies rechtfertigen.

Die Anzahl und die Bedingungen der Verlängerungen sind im ursprünglichen Auftrag auszuweisen. Die Anzahl der Verlängerungen wird angesichts der Art der Leistungen und der Notwendigkeit einer regelmässigen Wettbewerbssicherung festgelegt. Der Auftragsbevollmächtigte (PCM) trifft seine Entscheidung, den Auftrag zu verlängern oder nicht, auf der Grundlage eines durch den Projektleiter erstellten Berichts.

Sollte der Auftrag hierzu keinerlei Regelungen enthalten, kann der Auftragnehmer die Verlängerung nicht ablehnen.

Paragraph 8. Auftragspreise

I. Preisarten

Die Preise der auftragsgegenständlichen Leistungen sind entweder Einzelpreise, welche auf tatsächlich gelieferte oder erbrachte Mengen angewandt werden, oder Pauschalpreise, die ganz oder Teilweise auf den Auftrag zur Anwendung kommen, unabhängig von den gelieferten oder erbrachten Mengen.

Um die Ausführungsfristen zu kürzen oder spezifisch zu gestalten, die Kosten zu senken oder die Qualität der Leistungen zu steigern, kann der Flughafen Anreizklauseln in seine Aufträge einfügen.

II. Art des Auftragspreises

A - Endgültige Preise

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt B. des vorliegenden Teils II wird ein Auftrag zum endgültigen Preis abgeschlossen.

Ein endgültiger Preis kann fest oder revidierbar sein.

A1) Festpreis

Ein Festpreis ist ein über die Dauer des Auftrags nicht veränderlicher Preis. Er kann jedoch unter den nachstehenden Bedingungen aktualisiert werden.

Ein Auftrag wird zum Festpreis abgeschlossen, wenn diese Preisart die Auftragsparteien nicht artgemäss grösseren Unwägbarkeiten aufgrund der vorhersehbaren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zuge des Ausführungszeitraums der Leistungen aussetzt.

Wird ein Auftrag zum Festpreis über nicht gängige Lieferungen oder Dienstleistungen oder über Bauarbeiten abgeschlossen, sieht der Auftrag bereits die Preisaktualisierungsmodalitäten vor. Hieraus haben insbesondere folgende Informationen hervorzugehen:

- 1° dass der Preis aktualisiert wird, wenn eine Frist von über drei Monaten zwischen dem Offertedatum des Angebotes und dem Ablaufbeginn der Frist oder der Ausführungsdauer des Auftrags verstreicht;
- 2° dass die Aktualisierung zu den wirtschaftlichen Bedingungen eines Zeitpunktes erfolgt, der dem Ablaufbeginn der Frist oder der Ausführungsdauer des Auftrags um drei Monate vorausgeht.

Wird ein Auftrag zum Festpreis über gängige Lieferungen oder Dienstleistungen abgeschlossen, kann er ähnliche Preisaktualisierungsregeln wie oben dargelegt vorsehen.

Der solchermassen aktualisierte Preis bleibt anschliessend über die gesamte Ausführungsdauer der Leistungen fest und bildet den Zahlungspreis.

Hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmungen gelten als gängige Lieferungen oder Dienstleistungen diejenigen, für welche die auftragsvergebende Einrichtung keine auftragspezifischen technischen Spezifikationen vorgibt.

A2) Revidierbare Preise

Ein revidierbarer Preis kann geändert werden, um unter nachstehenden Bedingungen Schwankungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Bei revidierbaren Preisen legt der Auftrag das Festlegungsdatum des anfänglichen Preises, die Berechnungsmodalitäten der Revision sowie das Revisionsintervall fest. Die Berechnungsmodalitäten der Preisrevision werden folgendermassen festgelegt:

- 1° entweder entsprechend einer Bezugsgrösse, anhand welcher der Preis der Leistung angepasst wird;
- 2° oder durch Anwendung einer Formel, welche der Preisentwicklung der Leistung entspricht. In diesem Fall berücksichtigt die Revisionsformel nur die unterschiedlichen Elemente des Leistungspreises und kann einen festen Abschlussstermin beinhalten;
- 3° oder anhand einer Kombination der unter 1° und 2° ausgewiesenen Modalitäten.

Baufträge mit einer Ausführungsdauer von über drei Monaten und deren Ausführung einen hohen Anteil an Materialien erfordern, deren Preis direkt von den Fluktuationen der weltweiten Handelskurse abhängt, sehen vorzugsweise eine Preisrevisionsklausel vor, in welcher ein Bezug zu offiziellen Indizes zur Festlegung dieser Kurse gemäss Punkt 1° des vorigen Absatzes hergestellt wird.

B - Provisorische Preise

B1) – In einem der nachstehenden Sonderfälle kann ein Auftrag zu provisorischen Preisen abgeschlossen werden:

- 1° Wenn bei komplexen Leistungen oder solchen, die neue Technologien voraussetzen und entweder sehr dringlich sind oder grosse technische Unwägbarkeiten beinhalten, die Auftragsausführung beginnen muss, bevor der endgültige anfängliche Preis festgelegt werden konnte;
- 2° Wenn die Ergebnisse einer Selbstkostenpreisumfrage über vergleichbare Leistungen bei einem Auftragnehmer eines vorausgegangenen Auftrags noch nicht bekannt sind;
- 3° Wenn die Preise der letzten Tranchen eines in Tranchen gegliederten Auftrags gemäss Paragraph 20. anhand der noch nicht vorliegenden Ergebnisse einer Selbstkostenpreisumfrage über die ersten Tranchen festgelegt werden sollen, welche zu endgültigen Preisen abgeschlossen worden sind;
- 4° Wenn die endgültigen Preise vergleichbarer Leistungen, die den Gegenstand vorausgegangener Aufträge gebildet haben, vom ausgewählten Auftragnehmer oder vom Flughafen in Abrede gestellt wird, vorbehaltlich der Tatsache, dass letzterer keine technischen oder buchhalterischen Anhaltspunkte für eine Verhandlung neuer endgültiger Preise besitzt.

B2) – Aus zu provisorischen Preisen abgeschlossenen Aufträgen haben folgende Angaben hervorzugehen:

- 1° Die Bedingungen der Festlegung des endgültigen Preises, gegebenenfalls im Rahmen eines Höchstpreises;
- 2° Der Stichtag, an dem eine Zusatzvereinbarung zur Festlegung des endgültigen Preises abzuschliessen ist;
- 3° Die buchhalterischen Regeln, die der Auftragnehmer zu beachten hat;
- 4° Überprüfungen am Werk und vor Ort, die der Flughafen vorzunehmen sich vorbehält, anhand technischer und buchhalterischer Selbstkostenpreis-Anhaltspunkte.

III. – Hinsichtlich der Realisierung von Werken gemäss Paragraph 1. des frz. Gesetzes vom 12. Juli 1985 werden Bauleitungsverträge zu provisorischen Preisen gemäss frz. Verordnung Nr. 93-1268 vom 29. November 1993 über Bauleitungsverträge, die von öffentlichen Bauherren an privatrechtliche Dienstleister vergeben werden.

KAPITEL II - AUFTRAGSVERGABE

Paragraph 9. Definition der unterschiedlichen Vergabeverfahren

Der Flughafen vergibt seine öffentlichen Aufträge und Rahmenverträge gemäss nachstehenden formalisierten Verfahren.

Die formalisierten Verfahren gliedern sich wie folgt:

- in das offene (in diesem Fall auch genannt „offenes Verfahren“ oder das selektive Ausschreibungsverfahren (in diesem Fall auch "nicht offenes Verfahren" genannt);
- in die partizipative Angebotseinholung oder Ausschreibung nach dem Leistungsprinzip;
- in das Wettbewerbsverfahren.

Der Flughafen kann ebenfalls bestimmte Aufträge nach abweichenden Verfahren vergeben, welche in den Paragraphen 9.1. und 15. des vorliegenden Schriftstücks dargelegt sind.

Die Aufträge können ebenfalls im vereinfachten Verfahren vergeben werden, genannt gelenktes Verfahren, dessen Modalitäten dem Paragraphen 13. zu entnehmen sind, wenn die geschätzte Auftragssumme den zweiten in Paragraph 11. festgelegten Höchstbetrag unterschreitet; dies gilt ebenso für bestimmte Lose von in Losen gegliederte Aufträge gemäss Paragraph 10.

Wenn jedoch der geschätzte Wert den ersten Höchstbetrag laut Paragraph 11. unterschreitet, können diese Aufträge gemäss einem vereinfachten formlosen Verfahren (ohne vorherige Formalien) vergeben werden, dessen Modalitäten frei von der als Bauherr fungierenden Abteilung des Flughafens festgelegt werden, je nach Art und Merkmalen des zu deckenden Bedarfs, der Anzahl und Ansiedelung der potenziell zur Bedarfsdeckung in Frage kommenden Wirtschaftsakteure und der Bedingungen des fraglichen Vorhabens. Hinsichtlich der Festlegung dieser Modalitäten kann der Flughafen sich an die in den vorliegenden Auftragsvergabeverfahren PGAM formalisierten Verfahren anlehnen, oder an das gelenkte Verfahren, ohne, dass die fraglichen Aufträge den auf diese Verfahren anwendbaren formellen Regeln unterliegen. Bei einer ausdrücklichen Bezugnahme auf eines der in den PGAM vorgesehenen formellen Verfahren oder auf das gelenkte Verfahren, ist der Flughafen jedoch gezwungen, die Modalitäten des fraglichen Verfahrens anzuwenden.

Der Flughafen kann beschliessen, den Auftrag ohne vorherige Bekanntmachung und Ausschreibung zu vergeben, falls die Umstände dies rechtfertigen oder die geschätzte Auftragssumme 10 000 Euro (ohne Mehrwertsteuer) unterschreiten oder in einer der unter Paragraph 15.2. beschriebenen Situationen.

Die Bauleitungsverträge richten sich nach den spezifischen Bestimmungen von Paragraph 17.

Paragraph 9.1. Vergabeverfahren bezüglich im Anhang C des vorliegenden Schriftstücks bezeichneter Dienstleistungen

Aufträge, die über im Anhang C der vorliegenden Auftragsvergaberegeln (PGAM) ausgewiesene Dienstleistungen abgeschlossen werden, unterliegen einzig den Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen und seiner Verweise.

Aufträge mit einer Auftragssumme von grösser bzw. gleich dem dritten Höchstbetrag laut Paragraph 11. werden gemäss Artikel 34. und 43. der EG-Richtlinie Nr. 2004/17/EG des Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 31. März 2004 vergeben.

Bezüglich der Vergabe der im vorliegenden Paragraphen bezeichneten Aufträge verwendet der Flughafen die frei durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) in Anbetracht von Auftragssumme und Zweck des Auftrags definierten Vergabemodalitäten. Diese Regeln werden den Mitbewerbern mitgeteilt.

Aufträge mit einer Auftragssumme von grösser bzw. gleich dem ersten Höchstbetrag laut Paragraph 11. geben nur dann Anlass zur Bekanntmachung einer Vergabeanzeige, wenn diese Bekanntmachung der Sicherheit, dem Schutz oder den massgebenden Interessen des Flughafens nicht abträglich ist.

Aufträge mit einer Auftragssumme von grösser bzw. gleich dem dritten Höchstbetrag laut Paragraph 11. geben jedoch Anlass zu einer Übersendung an das offizielle Amtsblatt der EU, mit dem Hinweis, ob der Flughafen in die Veröffentlichung einwilligt oder nicht.

Aufträge mit einer Auftragssumme von unter dem ersten Höchstbetrag laut Paragraph 11. geben keinen Anlass zur Bekanntmachung eines Vergabebescheids.

Paragraph 9.2. Bestellgemeinschaften und Einkaufszentralen

1) Bestellgemeinschaften

Im Falle von Bestellgemeinschaften mit anderen auftragsvergebenden Einrichtungen oder Stellen wendet der Flughafen entweder die Regelungen der EG-Richtlinie Nr. 2004/17/EG oder diejenigen der EG-Richtlinie Nr. 2004/18/EG des EU-Parlaments an; dies geschieht unabhängig von der Auftragssumme.

- I. – Bestellgemeinschaften dürfen zwischen dem Flughafen und anderen auftragsvergebenden Einrichtungen oder Stellen im Sinne der EG-Richtlinie Nr. 2004/17/EG gebildet werden, vorausgesetzt, die im Rahmen der Bestellgemeinschaft realisierten Einkäufe erfolgen unter Wahrung der festgelegten Regelungen, entweder gemäss der EG-Richtlinie Nr. 2004/17/EG oder der EG-Richtlinie Nr. 2004/18/EG des EU-Parlaments.
- II. - In diesem Fall ist ein Gründungsvertrag zwischen den Mitgliedern zu unterzeichnen; dieser definiert die Betriebsmodalitäten der Gemeinschaft. Dieser Vertrag ist vom Führungsgremium des Flughafens zu befürworten. Hieraus gehen ebenfalls die besonderen Bedingungen hervor, unter denen die Aufträge und Rahmenverträge zu vergeben und zu erfüllen sind, sowie die Bezeichnung eines Koordinators aus den Reihen der Gemeinschaftsmitglieder.

Sämtliche Gemeinschaftsmitglieder verpflichten sich im Vertrag, mit dem jeweils gewählten Vertragspartner einen Auftrag in Höhe seines eigenen, zuvor ermittelten Bedarfs abzuschliessen. Zudem gewährleistet jedes Mitglied die einwandfreie Abwicklung des von ihm abgeschlossenen Auftrags.

Die Gemeinschaft arbeitet und handelt unter den definierten Bedingungen unter Wahrung der vorgenannten EG-Richtlinien.

2) Einkaufszentralen

Eine Einkaufszentrale ist eine auftragsvergebende Einrichtung im Sinne der EG-Richtlinien Nr. 2004/17/EG und Nr. 2004/18/EG, welche:

- 1° für auftragsvergebende Einrichtungen oder Stellen bestimmte Lieferungen und/oder Dienstleistungen erwirbt,
- oder
- 2° für auftragsvergebende Einrichtungen oder Stellen bestimmte öffentliche Aufträge oder Bau-, Liefer- oder Dienstleistungs-Rahmenverträge abschliesst.

Der Flughafen darf sich der Dienste einer Einkaufszentrale bedienen, die den obigen Definitionen und Merkmalen entspricht, sofern diese Einkaufszentrale die Regelungen der EG-Richtlinien 2004/17/CE bzw. Nr. 2004/18/EG beachtet.

Paragraph 10. Einschätzung der Gesamtsumme geplanter Aufträge

Wird das Vergabeverfahren in Anbetracht eines Höchstbetrages gewählt oder festgelegt, richtet sich dieser Höchstbetrag nach folgenden Kriterien:

- 1) Bei Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen mit regelmässiger Wiederholung bzw. mit geplanter Verlängerung innerhalb eines Haushaltsjahres gilt als Ermittlungsgrundlage für den Schätzwert des Auftrags:
 - a) entweder der globale Istwert der ähnlichen, aufeinander folgenden Verträge, die im Laufe der zwölf vorangegangenen Monate bzw. des vorangegangenen Geschäftsjahres abgeschlossen worden sind, nach Möglichkeit korrigiert, um mengen- bzw. wertmässige Schwankungen im Zuge der zwölf auf den ursprünglichen Vertrag folgenden Monate zu berücksichtigen;
 - b) oder der geschätzte Gesamtwert der im Laufe von zwölf nach der ersten Lieferung verflossenen Monaten abgeschlossenen Verträge bzw. im Laufe des Geschäftsjahres, falls dieses zwölf Monate überschreitet.
- 2) Die Ermittlung des geschätzten Wertes eines Auftrags, der gleichermassen Dienstleistungen und Lieferungen beinhaltet, hat auf der Grundlage des Gesamtwertes der Dienstleistungen und Lieferungen zu erfolgen, unabhängig von deren jeweiligem Wertanteil. Diese Berechnung hat ebenfalls den Wert von Einbau- und Installationsarbeiten zu berücksichtigen.
- 3) Bei Lieferaufträgen, die auf die Vermietung oder Leasing-Vermietung von Produkten abstellen, ist als Grundlage für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes folgender Wert zu berücksichtigen:
 - a) bei zeitlich befristeten Aufträgen unter bzw. gleich zwölf Monaten : der geschätzte Gesamtwert für die Auftragsdauer oder, beträgt die Auftragsdauer über zwölf Monate, der Gesamtwert (inklusive des Betrags für den Restwert);
 - b) bei zeitlich unbefristeten Aufträgen bzw. falls die Dauer nicht festgelegt werden kann, der monatliche Wert, multipliziert mit 48.

- 4) Bei Dienstleistungsaufträgen ohne Gesamtpreisangabe ist als Grundlage für die Ermittlung der geschätzten Auftragssumme folgender Wert zu berücksichtigen:
 - a) bei zeitlich befristeten Aufträgen mit einer Laufzeit von unter bzw. 48 Monaten, der Gesamtwert über die gesamte Laufzeit;
 - b) bei zeitlich unbefristeten Aufträgen bzw. mit einer Laufzeit über 48 Monaten, der monatliche Wert, multipliziert mit 48.
- 5) Zur Ermittlung der geschätzten Auftragssumme von Dienstleistungsaufträgen sind gegebenenfalls folgende Beträge zu berücksichtigen:
 - a) Versicherungsdienstleistungen: zahlbare Versicherungsprämie und sonstige Vergütungsmodalitäten;
 - b) Bank- und sonstige finanzielle Dienstleistungen, Honorare, Provisionen, Zinsen und sonstige Vergütungsmodalitäten;
 - c) Aufträge mit Design-/Planungsarbeiten, Honoraren, Provisionen und sonstigen Vergütungsmodalitäten.
- 6) Sollte der Flughafen zwecks Realisierung ein und derselben Baumassnahme bzw. ein und desselben Werks die Einschaltung mehrerer Unternehmen vorsehen, ist der Gesamtwert der zu dieser Realisierung erforderlichen Arbeiten zwecks Ermittlung des Höchstbetrages massgeblich. Ein Werk ist das Resultat unterschiedlicher Bau- bzw. Tiefbauleistungen, das eigenständig zur Erfüllung einer wirtschaftlichen Funktion dient.
- 7) Wenn der Flughafen die Verlängerung eines Auftrags erwägt, wird der Gesamtwert der in die Einschätzung des Auftragshöchstbetrages einflussenden Leistungen unter Berücksichtigung der Gesamtdauer des Auftrags inklusive etwaiger Verlängerungen ermittelt.
- 8) Sollte ein Auftrag in Tranchen aufgeteilt sein, so ist der Gesamtwert sämtlicher Tranchen für die Beurteilung des Höchstbetrages massgeblich.
- 9) Sollte der Auftrag in Lose aufgeteilt sein, so ist der Gesamtwert sämtlicher Lose für die Anwendung des entsprechenden Höchstbetrages zu berücksichtigen.

Der Bauherr kann in diesem Fall jedoch von den vorliegenden Bestimmungen abweichen und im formlosen Verfahren Lose mit einem geschätzten Wert (ohne Mehrwertsteuer) von unter 80.000 Euro (€) (ohne Mehrwertsteuer) im Rahmen von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen vergeben, und bei Bauaufträgen, bei denen der Gesamtwert der Lose den vierten Höchstbetrag laut Paragraph 11 unterschreitet, sofern der Gesamtwert dieser Lose 20% des Wertes der Gesamtheit der Lose nicht überschreitet.

Der Bauherr kann ebenfalls von der Anwendung der vorliegenden Bestimmungen bei Bauaufträgen im Gesamtauftragswert aller Lose von grösser oder gleich dem vierten Höchstbetrag laut Paragraph 11. abweichen, wenn der geschätzte Wert der entsprechenden Einzellöse ohne Mehrwertsteuer 1.000.000 Euro (€) (MwSt. nicht inbegriffen) und der geschätzte Wert (ohne Mehrwertsteuer) der von der Abweichung betroffenen Lose 20 % des Gesamt-Auftragswertes (Gesamtwert sämtlicher Lose) nicht überschreitet. In diesem Fall werden die fraglichen Lose über das Verfahren des ihrem Gesamtwert entsprechenden Höchstbetrages vergeben, oder, falls dieser 80 000 Euro (€) ohne Mehrwertsteuer unterschreitet, im Zuge des formlosen Verfahrens.

Sollten Mindest- und Höchstauftragssummen festgelegt sein, kommen die 20 % auf die Mindestauftragssumme zur Anwendung.

Diese Abweichung kann ebenfalls auf für fruchtlos bzw. ergebnislos erklärte Lose angewandt werden, nach Abschluss eines ersten Verfahrens, sowie auf Lose, deren Ausführung aufgrund von Auftragskündigung nicht fertig gestellt wurde, und wenn diese Lose die Bedingungen der drei vorausgegangenen Absätze erfüllen.

Hingegen kann diese Abweichung nicht auf Rahmenverträge und Aufträge ohne Mindestauftragssumme angewandt werden.

Sämtliche oben ausgewiesenen Bestimmungen finden unabhängig von der Anzahl der vom Flughafen eingeschalteten Dienstleister Anwendung.

Paragraph 11. Bei der Anwendung der unterschiedlichen Verfahren zu berücksichtigende Höchstbeträge

Die in der nachstehenden Übersicht genannten Beträge sind im Hinblick auf einen in € HTVA (Euro, MwSt. nicht inbegriffen) festgelegten Bezugswert ausgedrückt. Dieser Bezugswert hat keinerlei Bewandnis im Hinblick auf die Währung, in der die Auftragsvergütung für den abzuschliessenden Auftrag ausgezahlt wird.

	Eventuelle Bezugnahme auf den Höchstbetrag (ausser bei Abweichungen oder im vorliegenden Schriftstück vorgesehenen spezifischen Verfahren)	Betrag in Euro ohne MwSt.
1. Höchstbetrag	Höchstbetrag, ab welchem Aufträge nicht mehr im vereinfachten Verfahren ohne vorherige Formalien vergeben werden.	150 000,00 €
2. Höchstbetrag	Formalisierte Verfahren auslösender Höchstbetrag.	400 000,00 €
3. Höchstbetrag	Unter Paragraph 18. der EU-Richtlinie Nr. 2004/17 vom 31. März 2004 für Liefer- und Dienstleistungsaufträge vorgegebener Höchstbetrag	414 000,00 €
4. Höchstbetrag	Unter Paragraph 18. der EU-Richtlinie Nr. 2004/17 vom 31. März 2004 für Bauaufträge vorgegebener Höchstbetrag	5 186 000,00 €

Paragraph 11.1. Bekanntmachungsformalien

Der Schätzwert des als Ganzes betrachteten Auftrags bewirkt die Auswahl eines der nachstehenden Verfahren:

Geschätzte Auftragssumme ohne Mehrwertsteuer	Verfahren	Minimal geforderte Bekanntmachungsträger ⁽¹⁾	Zuschlagsbescheid	Mindestfristen für die Einreichung der Bewerbungen/ Angebote	
				Offenes Verfahren (Angebote)	Nicht offenes Verfahren Eingangsfrist der:
ALLE AUFTRAGSARTEN					
Unter 1. Höchstbetrag	Formlos - mindestens 3 Konkurrenten, davon 1 F und 1 CH	freibleibend	freibleibend	mindestens 10 Tage	Angebote: mindestens 10 Tage
LIEFERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN (MIT AUSNAHME VON BAULEITERDIENSTEN (MOE))					
Ab dem 1. Höchstbetrag und unter 2. Höchstbetrag	"Gelenktes" Verfahren (Verhandlungsverfahren)	JAL bzw. BOAMP Kantonsblatt BS Amtsblatt BL	freibleibend	/	Bewerbungen: 21 Tage Angebote: 15 Tage
Ab dem 2. Höchstbetrag und unter 3. Höchstbetrag	Ausschreibungsverfahren	BOAMP bzw. JAL Kantonsblatt BS Amtsblatt BL	Ja	36 Tage ⁽²⁾	Bewerbungen: 21 Tage ⁽²⁾ Angebote: 21 Tage ⁽³⁾
Ab dem 3. Höchstbetrag	Ausschreibungsverfahren	ABL. EU/ BOAMP (JAL*) SHAB /Kantonsblatt BS Amtsblatt BL	Ja	52 Tage ⁽²⁾	Bewerbungen: 37 jrs ⁽²⁾ Angebote: 24 Tage ⁽³⁾

Hinweis: Für direkt mit seiner Geschäftstätigkeit verbundene Leistungen darf der Flughafen, unabhängig von der Auftragssumme, das gelenkte Vergabeverfahren gemäss Paragraph 13. verwenden.

BAUARBEITEN					
Ab dem 1. Höchstbetrag und unter 2. Höchstbetrag	"Gelenktes" Verfahren (Verhandlungsverfahren)	JAL bzw. BOAMP Kantonsblatt BS Amtsblatt BL	freibleibend	/	Bewerbungen: 21 Tage Angebote: 15 Tage
Ab dem 2. Höchstbetrag und unter 4. Höchstbetrag	Ausschreibungsverfahren	BOAMP bzw. JAL Kantonsblatt BS Amtsblatt BL	Ja	36 Tage ⁽²⁾	Bewerbungen: 21 Tage ⁽²⁾ Angebote: 21 Tage ⁽³⁾
Ab dem 4. Höchstbetrag	Ausschreibungsverfahren	ABL. EU/BOAMP (JAL*) SHAB/Kantonsblatt BS Amtsblatt BL	Ja	52 Tage ⁽²⁾	Bewerbungen: 37 Tage ⁽²⁾ Angebote: 24 Tage ⁽³⁾

1) Der Flughafen beurteilt zudem angesichts von Art und Wert der fraglichen Lieferungen oder Dienstleistungen, ob eine Bekanntmachung in einem spezialisierten Anzeigenblatt des betreffenden Wirtschaftssektors geboten ist, um eine den Prinzipien für öffentliche Aufträge entsprechende Bekanntmachung sicherzustellen

2) ab Einsenddatum der Anzeige an die Bekanntmachungsträger

3) ab dem Tage der Aufforderung zur Angebotsabgabe

4) ab einer Auftragssumme von 300.000 € erfolgen Auswahl und Vergabe, sofern im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens Leistungen übergeben werden, nach Weisung einer technischen Kommission, die wie nachstehend unter Paragraph 17 zu bilden ist

*) freibleibend

SPEZIFISCHE AUFTRÄGE BAULEITERLEISTUNGEN (MOE)					
Ab dem 1. Höchstbetrag und unter 3. Höchstbetrag ⁽⁴⁾	"Gelenktes" Verfahren (Verhandlungsverfahren)	JAL bzw. BOAMP Kantonsblatt BS Amtsblatt BL	frei- blei- bend		Bewerbungen: 21 Tage ⁽²⁾ Angebote: 15 Tage ⁽³⁾
	Ausschreibungsverfahren Wettbewerbsverfahren	JAL bzw. BOAMP Kantonsblatt BS Amtsblatt BL	frei- blei- bend		Bewerbungen: 21 Tage ⁽²⁾ Angebote: 21 Tage ⁽³⁾
Ab dem 3. Höchstbetrag	"Gelenktes" Verfahren (Verhandlungsverfahren) Ausschreibungsverfahren Wettbewerbsverfahren	ABL. EU / BOAMP (JAL*) SHAB/Kantonsblatt BS Amtsblatt BL	Ja	52 Tage ⁽²⁾	Bewerbungen: 37 Tage ⁽²⁾ Angebote: 24 Tage ⁽³⁾

Bei Anwendung des nicht offenen Ausschreibungsverfahrens kann die Eingangsfrist für die Bewerbungsunterlagen ausnahmsweise folgendermassen verlängert werden: 22 Tage ab Einsenddatum an die Bekanntmachungsträger ABL. EU und SHAB.

Die Anzeigen werden in französischer bzw. deutscher Sprache veröffentlicht, je nach Sprache des Bekanntmachungsträgers. In deutscher Sprache in der FOCS veröffentlichte Anzeigen sind mit einer Zusammenfassung in französischer Sprache zu versehen. Die Fristen werden in Kalender- und Werktagen gezählt. In manchen Fällen kann die Bekanntmachung in zusätzlichen Bekanntmachungsträgern als den oben erwähnten Amtsblättern erfolgen, sowie in anderen Unterzeichnerstaaten der Abkommen OMC/ GATT.

Paragraph 12. Formloses Verfahren

Einkäufe können im formlosen Verfahren vergeben werden, wenn ihre Summe unter dem ersten Höchstbetrag gemäss Paragraph 11. liegt; in diesem Fall können die Zahlungen auf Vorlage von Rechnungen bzw. technischen Abhandlungen geleistet werden.

Derjenige, der dieses Verfahren einsetzt, ist dazu angehalten, vor Eingehen jeglicher Verbindlichkeit mindestens drei potentielle Vertragspartner zur Angebotsabgabe aufzufordern, um vergleichbare Preisangebote einzuholen. Ausgenommen im Falle einer gerechtfertigten Unmöglichkeit ist mindestens ein Angebot bei einem in der Schweiz und einem in Frankreich niedergelassenen potentiellen Vertragspartner einzuholen.

Bei geringfügigen Wirtschaftsgütern, sofern es sich um Lieferungen ohne Wiederholungscharakter handelt, und der Einzelpreis (MwSt. nicht inbegriffen) unter 800 Euro (€) beträgt, kann sich die Wettbewerbsversicherung auf den Vergleich von drei Katalogen von Lieferanten beschränken, deren Preise für das laufende Jahr gültig sind. Hingegen darf der Gesamtbetrag der solchermaßen erworbenen Ausrüstungen keinesfalls 10.000 Euro (€) (MwSt. nicht inbegriffen) pro Haushaltsjahr und Struktur überschreiten.

Paragraph 13. Gelenktes Verfahren

Aufträge können nach dem so genannten gelenkten Verfahren vergeben werden, wenn ihre Auftragssumme unter dem zweiten Höchstbetrag gemäss Paragraph 11. liegt sowie in spezifischen unter den Paragraphen 15. und 17. nachstehend erläuterten Fällen. Hierbei handelt es sich um ein freihändiges Vergabeverfahren.

Derjenige, der dieses Verfahren einsetzt, ist dazu angehalten, eine Bekanntmachung zu inserieren, die alle interessierten Unternehmen in die Lage versetzt, sich für den Auftrag zu bewerben. Sollte die Anzahl der Bewerber beschränkt sein, darf jedoch diese Anzahl keinesfalls unter drei (3) Bewerbern betragen.

Ausgenommen in Ermangelung von Bewerbungen beider Nationalitäten bzw. von im Hinblick auf den Auftragsgegenstand hinreichend befähigten Unternehmen ist mindestens ein Angebot bei einem in der Schweiz und einem in Frankreich niedergelassenen potentiellen Vertragspartner einzuholen. Der Auftragsbevollmächtigte (PCM) kann aus der Liste der zur Angebotsabgabe zugelassenen Unternehmen maximal 3 Bewerbern seiner Wahl hinzufügen. In Ermangelung von Bewerbungen innerhalb der in der Bekanntmachung festgelegten Frist kann der Flughafen Angebote von bis zu 5 Unternehmen seiner Wahl einholen.

Der Flughafen übersendet gleichzeitig sämtlichen in die Vorwahl aufgenommenen Unternehmen mindestens eine schriftliche Ausschreibungsordnung postalisch; hieraus haben mindestens Stichtag und -uhrzeit für die Angebotseinreichung, sowie Bedingungen und Einreichungsadresse, die Sprache(n) (Französisch und/ oder Deutsch), in der/ denen die Angebote abzufassen sind, sowie die Beschaffungsmodalitäten der Ausschreibungsunterlagen hervorzugehen.

Nach Auswertung der Angebote, die gemeinsam durch die initierende Abteilung und die Abteilung „Auftragswesen“ des Flughafens eröffnet werden, nimmt der Flughafen Verhandlungen mit den durch ihn ausgewählten Bewerbern auf. Sollte es sich jedoch herausstellen, dass nur ein einziger Bewerber in der Lage ist, sich den Zielvorgaben zu nähern, kann die Verhandlung auch mit einem einzigen Bewerber abgewickelt werden.

Nach Ablauf dieser Verhandlungen wird der Auftrag durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) auf Weisung der Abteilung „Auftragswesen“ vergeben. Das Verfahren kann auf angemessene Begründung des Flughafens jederzeit abgebrochen werden. Die Bewerber sind von dieser Entscheidung zu informieren.

Paragraph 14. Ausschreibungsverfahren

Ab dem 2. Höchstbetrag gemäss Paragraph 11. und ausgenommen in von vorliegenden Allgemeinen Verfahren autorisierten Sonderfällen werden sämtliche Aufträge gemäss dem Ausschreibungsverfahren abgeschlossen.

Das so genannte Ausschreibungsverfahren ist ein Verfahren, das den Flughafen in die Lage versetzt, das wirtschaftlich jeweils günstigste Angebot unter Berücksichtigung von zuvor durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) definierten Kriterien auszuwählen. Diese Auswahlkriterien sind den Bewerbern bzw. Konkurrenten mitzuteilen. Diese Kriterien und deren Anwendungsmodalitäten sind unter Paragraph 26. des vorliegenden Schriftstücks erläutert.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist jegliche Verhandlung mit den Konkurrenten strikt untersagt.

Das so genannte Ausschreibungsverfahren kann entweder offen, oder aber nicht offen (selektiv) sein; dies liegt im freien Ermessen des Flughafens.

Jedes so genannte Ausschreibungsverfahren gibt Anlass zur Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach Massgabe der Bestimmungen der Paragraphen 11.1. und 34. des vorliegenden Schriftstücks.

Die Bewerbungen und Angebote werden unter den in der vom Verwaltungsrat des Flughafens beschlossenen Geschäftsordnung der Auftragskommission des Flughafens festgelegten Bedingungen durch letztere eröffnet. Die Eröffnungssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Das Ausschreibungsverfahren kann auf angemessene Begründung des Flughafens jederzeit abgebrochen werden. Die Bewerber sind von dieser Entscheidung zu informieren.

Der Auftragsbevollmächtigte (PCM) kann die Ausschreibung für fruchtlos erklären, wenn keines der Angebote den Bedürfnissen des Flughafens aus wirtschaftlicher oder technischer Sicht entspricht. In diesem Fall erfolgt eine erneute Ausschreibung bzw. die Vergabe im Verhandlungsverfahren nach Massgabe der unter Paragraph 15.1. ausgewiesenen Bedingungen. Die Bewerber sind von dieser Entscheidung zu informieren.

Paragraph 14.1. Offenes Ausschreibungsverfahren

Das Ausschreibungsverfahren ist "offen", sofern jeder interessierte Unternehmer, Lieferant oder Dienstleister die Möglichkeit zur Angebotsabgabe erhält.

Die Ausschreibungsunterlagen werden denjenigen Wirtschaftsakteuren, die dies innerhalb nützlicher Frist beantragt haben, innerhalb einer Frist von sechs Tagen nach Anfrage übersandt, es sei denn, sie wären elektronisch zugänglich.

In Ermangelung genauer Angaben in der Ausschreibungsbekanntmachung werden etwaige Zusatzauskünfte den Wirtschaftsakteuren, die diese innerhalb nützlicher Frist beantragen, spätestens sechs Tage vor dem Stichtag für den Angebotseingang übersandt.

Sofern die geschätzte Summe eines Auftrags grösser oder gleich Höchstbetrag 3. von Paragraph 11. für Lieferungen oder Dienstleistungen bzw. grösser oder gleich Höchstbetrag 4. von Paragraph 11. für Bauarbeiten beträgt, und die Übersendung der Unterlagen für den geplanten Auftrag nicht kostenlos erfolgt, haben aus der Bekanntmachung Höhe, Währung und Zahlungsmodalitäten des bei Unterlagenanforderung zu entrichtenden Betrags hervorzugehen.

Im Rahmen des offenen Ausschreibungsverfahrens hat die Angebotssendung der Konkurrenten im Allgemeinen 2 Umschläge zu enthalten:

- im ersten Umschlag, der obligatorisch vom Bewerber (Vermerk „A“ oder „1“ oder Nachweise usw.) zu kennzeichnen ist, hat der Konkurrent die vom Flughafen geforderten Informationen und Bescheinigungen in bezug auf Kapazität und Befähigung, sowie die Bescheinigungen über die Erfüllung der Verpflichtungen in bezug auf diejenigen Regelungen darzubringen, bei deren Nichterfüllung sich der Konkurrent dem Ausschluss vom Vergabeverfahren aussetzt;
- im zweiten Umschlag, der obligatorisch vom Bewerber (Vermerk „B“ oder „2“ oder „Angebot“ usw.) zu kennzeichnen ist, hat der Konkurrent sein Preisangebot (Verpflichtungsurkunde) und, sofern spezifisch in den Ausschreibungsunterlagen gefordert, zusätzliche Informationen wie Detailaufschlüsselung der Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen, Abwicklungsterminplanung, detaillierter Schätzkostenvoranschlag, Pauschalpreisaufstellungen und -aufschlüsselungen, Einzelpreisaufstellungen, technische Beschriebe der Varianten usw. darzubringen.

Der Auftragsbevollmächtigte PCM kann jedoch auch beschliessen, dass die Bewerberunterlagen nur einen Umschlag zu enthalten haben, welcher alle bewerbungs- und angebotsgegenständlichen Unterlagen zu enthalten hat. In diesem Fall werden zunächst und vor Analyse der Angebote die Bewerbungen analysiert, die in Anwendung der Bestimmungen der Paragraphen 23. bis 25. nicht statthaft sind, und ausgeschlossen. Nicht in die engere Wahl gelangende Bewerber werden gemäss Abschnitt I von Paragraph 32. informiert.

Paragraph 14.2. Selektives bzw. nicht offenes Ausschreibungsverfahren

Das Ausschreibungsverfahren wird als „nicht offenes“ Verfahren bezeichnet, wenn einzig Unternehmer, Lieferanten oder Dienstleistungsanbieter, die hierzu vom Flughafen aufgefordert werden, die Möglichkeit erhalten, nach einem öffentlichen Aufruf zur Bewerbung ein Angebot einzureichen.

Der Flughafen wählt, in Anbetracht der Teilnahmekriterien, die er zuvor bekannt gemacht hat, diejenigen Bewerber aus, die zur Angebotsabgabe ausersehen werden.

Er kann die Anzahl der zur Angebotsangabe ausersehenen Bewerber einschränken, falls eine grosse Bewerberanzahl im Hinblick auf das Gleichgewicht zwischen den Verfahrensmerkmalen und dem damit verbundenen Aufwand nicht zu vereinbaren ist. Eine ausreichende Konkurrenz, sowie die Möglichkeit zur Teilnahme von schweizerischen und französischen Bewerbern im Rahmen der jeweiligen technischen Befähigungen der Unternehmen, muss hingegen gewährleistet sein.

Die Beschränkung der Bewerberanzahl gründet sich, sofern eine solche Beschränkung vorgenommen wird, auf die von den Unternehmen vorgebrachten technischen und finanziellen Befähigungen, sowie auf die durch die Unternehmen dargelegten gewerblichen Garantien, Referenzen und Befähigungen im betreffenden Bereich, wobei die Gewichtungskriterien im Voraus bekannt gegeben wurden.

Sollte die Anzahl der annehmbaren Bewerbungen unter fünf (5) betragen, kann der Auftragsbevollmächtigte (PCM) aus der Liste der zur Angebotsabgabe zugelassenen Unternehmen Firmen seiner Wahl im Rahmen der maximalen Bewerberanzahl hinzufügen, sollte in der Ausschreibungsbekanntmachung eine solche Höchstzahl festgelegt worden sein, bzw. bis zu einer Anzahl von maximal 5 Bewerbern insgesamt im gegenteiligen Falle.

Die rechtliche Struktur des Konkurrenten, dessen Bewerbung ausgewählt oder hinzugefügt wurde, darf für die Angebotseinreichung nicht mehr nachträglich geändert werden.

Die ausgewählten Bewerber werden gleichzeitig und mindestens postalisch durch den Flughafen zur schriftlichen Angebotsabgabe aufgefordert. Die Ausschreibungsordnung kann von den Auftragsunterlagen sowie von zusätzlichen Ausschreibungsunterlagen begleitet sein. Sie beinhaltet mindestens:

1. sofern diese Unterlagen nicht beigelegt sind, die Beschaffungsmodalitäten der Ausschreibungsunterlagen, die Anschrift des Geschäftsbereichs bzw. der Abteilung, bei dem/ der die Unterlagen angefordert werden können, sowie den Stichtag für den Eingang dieser Anforderung, sowie Höhe und Zahlungsmodalitäten des gegebenenfalls zur Erwirkung dieser Unterlagen zu entrichtenden Betrags (siehe Paragraph 11.1.);
2. Stichtag und -uhrzeit für die Angebotseinreichung, die Einreichungsadresse, die Sprache(n) (Französisch und/ oder Deutsch), in der/ denen die Angebote abzufassen sind;
3. Die Angaben zu sämtlichen veröffentlichten Ausschreibungsbekanntmachungen;
4. Angaben zu den gegebenenfalls einzureichenden Unterlagen;
5. Die Beurteilungskriterien für die Auftragsvergabe, sofern diese nicht in der Bekanntmachung ausgewiesen sind;
6. Alle sonstigen Sonderbedingungen für die Teilnahme am Auftrag.

Paragraph 15. Besondere Verfahren: Verhandlungsverfahren

Mit Ausnahme der unter Paragraph 9.1. und 13. des vorliegenden Schriftstücks bezeichneten Operationen oder Aufträge, welche den dort geregelten besonderen Verfahren unterliegen, darf der Flughafen Aufträge deren Auftragssumme grösser oder gleich der 1. unter Paragraph 11 genannten Obergrenze beträgt, nur unter den hier unter den Paragraphen 15.1. und 15.2. beschriebenen Fällen und Bedingungen freihändig vergeben.

Paragraph 15.1. Verhandlungsverfahren nach vorheriger Ausschreibung

Unabhängig von der Auftragssumme darf der Flughafen nach vorheriger Verhandlung und Angebotsauschreibung Aufträge freihändig vergeben, wenn es sich um direkt mit seiner Geschäftstätigkeit verbundene Leistungen handelt.

Darüber hinaus kann der Flughafen in Ausnahmefällen einen Auftrag freihändig vergeben, sofern eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- Wenn das offene bzw. selektive Ausschreibungsverfahren mit der Begründung für fruchtlos erklärt wurde, dass kein angemessenes bzw. wirtschaftlich annehmbares Angebot eingereicht wurde;
in diesem Fall beschliesst der Auftragsbevollmächtigte (PCM) entweder, auf das unter Paragraph 13. beschrieben „gelenkte Verfahren“ zurückzugreifen, oder er beschliesst eine neue Angebotseinholung seitens der für die Teilnahme an der ersten Angebotseinholung ausersehenen Unternehmen vorzunehmen; diesen Unternehmen darf er, sollte er dies aus wettbewerbstechnischen Gründen für zweck-

dienlich erachten, bis zu drei weitere Unternehmen seiner Wahl zugesellen. In diesem Fall gewährt der Flughafen den Konkurrenten eine dem Vorhaben angemessene Nachfrist, die keinesfalls unter 10 Tagen zwecks Einreichung eines neuen Angebots betragen darf, bzw. unter 15 Tagen bei Hinzufügung neuer Konkurrenten. Nach Auswertung der Angebote, die gemeinsam durch die initiiierende Abteilung und die Abteilung „Auftragswesen“ des Flughafens eröffnet werden, nimmt der Flughafen Verhandlungen mit dem/ den durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) ausgewählten Bewerber(n) auf. Nach Ablauf dieser Verhandlungen wird der Auftrag durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) auf Weisung der Abteilung „Auftragswesen“ vergeben.

- Wenn aufgrund von für den Auftragsbevollmächtigten (PCM) unvorhergesehenen Vorfällen der Auftrag so dringlich wird, dass keine Zeit für ein offenes oder selektives Ausschreibungsverfahren bleibt;
- Im Falle der Säumigkeit des Auftragnehmers, sofern bei noch zu erbringenden Leistungen Eile seitens des Flughafens geboten ist.

In beiden letzteren Fällen hat der Flughafen mindestens drei Angebote von Unternehmen seiner Wahl einzuholen. Ausgenommen bei ordnungsgemäss begründeter Rechtfertigung werden hierbei Angebote von mindestens jeweils einem in der Schweiz und einem in Frankreich ansässigen potentiellen Auftragnehmer eingeholt. Er lässt den Konkurrenten eine für dieses Vorhaben angemessene Frist, wobei die Frist für die Angebotsabgabe ausgenommen bei höchster Dringlichkeit 10 Tage nicht unterschreiten darf. Nach Auswertung der Angebote, die gemeinsam durch die initiiierende Abteilung und die Abteilung „Auftragswesen“ des Flughafens eröffnet werden, nimmt der Flughafen Verhandlungen mit dem/ den durch ihn ausgewählten Bewerber(n) auf. Nach Ablauf dieser Verhandlungen wird der Auftrag durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) auf Weisung der Abteilung „Auftragswesen“ vergeben.

- Wenn es sich um Versicherungs- oder Finanzierungsaufträge in derselben Form wie im unter Paragraph 11. beschriebenen gelenkten Verfahren handelt und unabhängig von der jeweiligen Auftragssumme.

Paragraph 15.2. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Ausschreibung

Darüber hinaus kann der Flughafen in Ausnahmefällen Aufträge direkt und ohne vorherige Angebotsauschreibung vergeben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Wenn im Rahmen des offenen bzw. selektiven Ausschreibungsverfahrens kein annehmbares Angebot eingegangen ist, und wenn aus Gründen, die den Flughafenbetrieb bzw. den reibungslosen Betrieb der vor Ort ständig tätigen Unternehmen beeinträchtigen, eine Dringlichkeit geboten ist, die eine neuerliche Ausschreibung unmöglich machen; der nach Ablauf der Verhandlungen abgeschlossene Vertrag darf nicht teurer sein, als der gegebenenfalls bei der ursprünglichen Angebotseinholung erzielte Angebotspreis.
- Wenn der Auftrag lediglich zu Forschungs-, Experimentations-, Studien- oder Entwicklungszwecken, und nicht der Rentabilität wegen, bzw. in dem Bestreben, Forschungs- oder Entwicklungsgelder zu rentabilisieren, vergeben wird;
- Wenn nur ein einziger Bewerber in Betracht der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags in Betracht kommt, oder aus Gründen, die mit der Vergabe von Exklusivitätsrechten in Zusammenhang stehen, und keine Alternativlösung besteht bzw. wenn die Alternativlösungen für den Flughafen übermässige Schwierigkeiten in Betracht des erwarteten Nutzens verursachen würden;
- Wenn infolge unvorhergesehener Ereignisse zusätzliche Leistungen erforderlich werden, um einen nach dem Prinzip des freien Wettbewerbs vergebenen Bauauftrag zu erfüllen bzw. zu ergänzen, und daher die Trennung dieser Leistungen vom ursprünglich vergebenen Auftrag aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen schwerwiegende Probleme für den Flughafen bedeuten würde;
- Wenn Leistungen, die dazu dienen, bereits erbrachte Leistungen zu ergänzen bzw. auszudehnen, beim ursprünglich im Ausschreibungsverfahren gewählten Bewerber erworben werden müssen, weil die Austauschbarkeit des eingesetzten Materials bzw. der erbrachten Dienstleistungen nur unter dieser Voraussetzung gewährleistet werden kann;
- Wenn der Auftrag auf den Erwerb von an der Börse notierten und gehandelten Rohstoffen und/oder Lieferungen abstellt;
- Wenn es sich um Dienstleistungs- oder Bauaufträge handelt, deren Zweck in der Fortführung von Leistungen besteht, die mit bereits durch denselben Auftragnehmer im Rahmen eines früheren Auftrags erbrachten Leistungen identisch sind. Der erste Auftrag muss jedoch nach Massgabe eines Ausschreibungsverfahrens vergeben worden sein. Zudem muss die Möglichkeit zum Rückgriff auf das Verhandlungsverfahren für die Realisierung vergleichbarer Leistungen bereits in Aussicht gestellt worden sein. Die Auftragsausschreibung muss zudem die geplante Gesamtsumme nebst den geplanten Verlängerungen berücksichtigen haben. Die Dauer, in deren Verlauf die neuen Aufträge abgeschlossen werden dürfen, darf keinesfalls fünf Jahre nach dem Zuschlagsbescheid des ursprünglichen Auftrags überschreiten;

- Wenn Lieferungen binnen einer sehr kurzen Lieferfrist und zu einem deutlich unter Marktpreis liegenden Preis bezogen werden können;
- Wenn Lieferungen zu besonders günstigen Bedingungen bezogen werden können, beispielsweise bei endgültiger Geschäftsaufgabe des Lieferanten oder bei Lieferanten, die sich im gerichtlich angeordneten Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren befinden;
- Wenn es sich um zusätzliche Einkäufe beim ursprünglich ausgewählten Lieferanten handelt, die dazu dienen, gebräuchliche Ausrüstungen bzw. Anlagen teilweise zu erneuern, oder aber im Falle der Erweiterung bestehender Ausrüstungen oder Anlagen, und wenn der Auftragsbevollmächtigte (PCM) durch einen Lieferantenwechsel gezwungen wäre, technisch abweichende Ausrüstungen einzukaufen, und dadurch ein Inkompatibilitätsrisiko bzw. unverhältnismässig problematische Bedienungs- oder Wartungsschwierigkeiten in Kauf genommen werden müssten.
- Wenn es sich um einen Dienstleistungsauftrag handelt, der im Anschluss an ein gemäss vorliegendem PGAM bewerkstelligtes Wettbewerbsverfahren vergeben wird und der Zuschlag einem der Gewinner des Wettbewerbs gemäss den anwendbaren Regeln und Vorschriften erteilt wird.

Paragraph 15.3. Industrielle Aufträge

Unabhängig von der Auftragssumme darf der Flughafen nach vorheriger Verhandlung und Angebotsaus-schreibung Aufträge freihändig vergeben, wenn es sich um industrielle Aufträge unter den nachstehend definierten Bedingungen handelt.

Ein industrieller Auftrag ist ein Auftrag, dessen Zweck in der Lieferung von Ausrüstungen oder Prototypen besteht, die speziell zur Deckung eines Bedarfs des Flughafens konzipiert oder angefertigt werden.

Diese Art von Auftrag darf einen Teil Montage und Installation beinhalten, vorausgesetzt, der Betrag für die gelieferten Ausstattungen bleibt der Hauptauftragsposten.

Unterschreitet die Auftragssumme die 2. unter Paragraph 11 genannte Obergrenze, verwendet der Flughafen das gelenkte Verfahren laut Paragraph 13.

Bei einer Auftragssumme größer oder gleich der 2. unter Paragraph 11 genannten Obergrenze, verwendet der Flughafen eines der beiden folgenden formalisierten Verfahren:

- entweder, das unter Paragraph 14 vorgesehene und beschriebene Wettbewerbsverfahren;
- oder, nach Einholung der Genehmigung des Verwaltungsrates oder des Führungsgremiums, falls dieses eine Befugnisdelegation zur Vergabe des Auftrags besitzt, folgende Form des Verhandlungsverfahrens:

Derjenige, der dieses Verfahren einsetzt, ist dazu angehalten, eine Bekanntmachung zu inserieren, die alle interessierten Bewerber in die Lage versetzt, sich für den Auftrag zu bewerben.

Ausgenommen in Ermangelung von Bewerbungen beider Nationalitäten bzw. von im Hinblick auf das auftragsgegenständliche Vorhaben hinreichend befähigten Unternehmen ist mindestens ein Angebot bei einem in der Schweiz und einem in Frankreich niedergelassenen potentiellen Vertragspartner ein-zuholen.

Nach Auswertung der Angebote, die gemeinsam durch die initiiierende Abteilung und die Abteilung „Auf-tragswesen“ des Flughafens eröffnet werden, trifft der Flughafen seine Wahl auf der Grundlage der Be-fähigung und Referenzen der Bewerber.

Die Anzahl der Bewerber ist zwar beschränkt, darf jedoch ausgenommen bei erwiesener Monopolstel-lung keinesfalls unter drei (3) Bewerbern betragen.

Der Auftragsbevollmächtigte (PCM) kann aus der Liste der zur Angebotsabgabe zugelassenen Unter-nehmen maximal 3 Bewerbern seiner Wahl hinzufügen. In Ermangelung von Bewerbungen innerhalb der in der Bekanntmachung festgelegten Frist kann der Flughafen Angebote von bis zu 5 Unternehmen seiner Wahl einholen.

Der Flughafen übersendet gleichzeitig sämtlichen in die Vorwahl aufgenommenen Unternehmen schrift-lich, per E-Mail oder über seine Digitalisierungsplattform eine Ausschreibungsordnung; hieraus haben mindestens Stichtag und -uhrzeit für die Angebotseinreichung, sowie Bedingungen und Einreichungs-adresse, die Sprache(n) (Französisch und/ oder Deutsch), in der/ denen die Angebote abzufassen sind, sowie die Beschaffungsmodalitäten der Ausschreibungsunterlagen hervorzugehen.

Nach Auswertung der Angebote, die gemeinsam durch die initiiierende Abteilung und die Abteilung „Auf-tragswesen“ des Flughafens eröffnet werden, nimmt der Flughafen Verhandlungen mit den durch ihn ausgewählten Bewerbern auf. Die Form der Verhandlung wurde in der Ausschreibungsordnung oder ei-nem beliebigen diese Funktion erfüllenden Dokument dargelegt.

Nach Ablauf dieser Verhandlungen wird der Auftrag durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) auf Weisung der Abteilung „Auftragswesen“ vergeben.

Das Verfahren kann auf angemessene Begründung des Flughafens jederzeit abgebrochen werden. Die Bewerber sind von dieser Entscheidung zu informieren.

Paragraph 16. Spezifische Ausschreibungsverfahren

Paragraph 16.1. Ausschreibungsverfahren nach dem Leistungsprinzip

Eine Ausschreibung nach dem Leistungsprinzip erfolgt beispielsweise aus technischen oder finanziellen Gründen, wenn der Auftragsbevollmächtigte (PCM) ein aus funktionaler Sicht detailliertes Programm festsetzt, beispielsweise in Form von bestimmten ergebnisgebundenen und nachprüfbareren Forderungen, oder in Form bestimmter zu erfüllender Bedarfsaspekte. Die zur Erfüllung dieser Ergebnisse bzw. für die Deckung dieses Bedarfs erforderlichen Mittel werden von jedem Bewerber eigenständig in seinem jeweiligen Angebot vorgeschlagen.

In folgenden Fällen werden Aufträge nach dem Leistungsprinzip vergeben:

- Wenn beispielsweise der Auftrag sowohl die Planung als auch die Ausführung eines Vorhabens beinhaltet;
- Wenn der Auftrag die Ausführung eines bereits im Voraus teilweise oder vollständig geplanten Vorhabens betrifft.

Die Ausschreibungsordnung der Ausschreibung nach dem Leistungsprinzip kann, sofern der Auftragsbevollmächtigte (PCM) dies beschliesst, Prämien für sämtliche Konkurrenten bzw. für diejenigen Konkurrenten mit den bestplatzierten Angeboten vorsehen. In diesem Fall hat der Auftrag des ausersehenen Auftragnehmers die ausgezahlte Prämie zu berücksichtigen.

Die Ausschreibung nach dem Leistungsprinzip erfolgt nach dem Prinzip des selektiven bzw. nicht offenen Ausschreibungsverfahrens nach Massgabe der nachstehenden Änderungsbestimmungen.

Nach Eingang der im Zuge einer nicht öffentlichen Sitzung eröffneten Angebote wird jeder Konkurrent durch den durch den Verwaltungsrat des Flughafens gebildeten „Ad hoc-Ausschuss“ angehört; dies erfolgt nach Massgabe der Bestimmungen der Ausschreibungsordnung und unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit sämtlicher Konkurrenten. Nach dieser Anhörung erhalten die Konkurrenten die Möglichkeit, ihre Angebote binnen einer durch den Ausschuss festgesetzten Frist zu erläutern, zu ändern bzw. zu ergänzen. Die neuen Angebote werden dem Flughafen unter denselben Bedingungen unterbreitet wie bei der ursprünglichen Angebotseinreichung.

Sofern sich dies als erforderlich erweist, kann eine zweite Anhörung der Konkurrenten vorgenommen werden. In diesem Fall erfolgt diese Anhörung unter denselben Bedingungen wie die erste Anhörung.

In besonderen Fällen kann infolge des Kompliziertheitsgrades des Programms eine dritte Anhörung beschlossen werden; dies gilt unter Wahrung derselben Regeln und Modalitäten wie bei den vorausgegangenen Anhörungen, und nur sofern die Ausschreibungsordnung eine Prämie für die bestplatzierten bzw. für sämtliche Konkurrenten vorsieht.

Planungs- und Realisierungsaufträge werden nach den oben ausgewiesenen Bestimmungen für die Ausschreibung nach dem Leistungsprinzip durchgeführt. Sie haben die Grundsätze des französischen Gesetzes vom 12. Juli 1985 in bezug auf die Beziehungen zwischen öffentlich-rechtlichen Bauherren und privaten Bauleitern sowie der für die Anwendung dieses Gesetzes verkündeten Anwendungsverordnungen und -erlasse zu wahren.

Paragraph 16.2. Partizipative Ausschreibung (Angebotseinholung)

Die partizipative Ausschreibung ist ein Verfahren, in dessen Verlauf sich der Flughafen direkt, gleichberechtigt und transparent mit den zu diesem Verfahren zugelassenen Bewerbern austauscht, um eine oder mehrere für ihn bedarfsgerechte Lösungen zu erstellen oder zu entwickeln, auf deren Grundlage die an der Ausschreibung beteiligten Wettbewerber aufgefordert werden, ein Angebot einzureichen. Die partizipative Ausschreibung darf nach Genehmigung des Verwaltungsrates oder des Führungsgremiums umgesetzt werden, wenn der Auftrag als komplex zu betrachten ist, d. h., wenn der Flughafen sachlich nicht in der Lage ist:

- entweder allein und im Vorfeld die für seinen Bedarf angemessenen technischen Mittel festzulegen,
- oder die juristische oder finanzielle Planung eines Projekts selbst zu erstellen.

Die Voraussetzungen für die Umsetzung der partizipativen Ausschreibung gemäss den beiden obigen Spiegelstrichen sind bei Aufträgen mit einer Auftragssumme unter dem 4. Höchstbetrag von Paragraph 11. nicht zwingend.

Das partizipative Ausschreibungsverfahren kann gleichermassen die Definition des Projekts und seine

Ausführung betreffen; hiervon ausgenommen sind Werke, auf welche das abgeänderte französische Gesetz Nr. 85-704 vom 12. Juli 1985 in bezug auf die Beziehungen zwischen öffentlich-rechtlichen Bauherren und privaten Bauleitern zur Anwendung kommt.

Die partizipative Ausschreibung wird in Anwendung der nachstehenden Bestimmungen organisiert.

I.– Die Ausschreibung wird öffentlich unter den gemäss Paragraph 34. vorgesehenen Bedingungen bekannt gemacht. Die Bedarfe und Anforderungen sind durch den Flughafen in dieser Bekanntmachung sowie nach Möglichkeit in einem teilweise definierten Entwurf oder einem funktionellen Programm darzulegen.

Die praktischen Ausschreibungsmodalitäten sind in der Bekanntmachung der Angebotsausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen zu definieren.

Sollte der Flughafen beschliessen, die Anzahl der zur Einreichung eines Angebots berechtigten Bewerber zu beschränken, teilt er diesen Beschluss in der Bekanntmachungsanzeige mit und legt in der Anzeige die maximale Anzahl der Bewerber fest, die berechtigt sein werden, ein Angebot einzureichen. Diese Anzahl darf jedoch keinesfalls drei unterschreiten.

Sollte die Anzahl der den Auswahlkriterien entsprechenden Wettbewerber diese Mindestanzahl unterschreiten, kann der Flughafen das Verfahren mit den die erforderlichen Voraussetzungen mitbringenden Bewerbern fortsetzen. In diesem Fall darf der Flughafen keine weiteren Wettbewerber einbeziehen, die nicht an der Auswahl der Bewerbungen mitgewirkt haben oder solche, die nicht die erforderlichen Befähigungen mitbringen.

II. - Der Flughafen legt je nach Projektsomme Mindestfristen für den Eingang der Bewerbungen fest, die den Eingangsfristen bei eingeschränkten (nicht offenen) Ausschreibungsverfahren zu entsprechen haben.

III. - Die Eröffnung der Umschläge erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit; die Bewerber dürfen diesem Schritt nicht beiwohnen.

Eröffnet werden nur diejenigen Umschläge, die spätestens am Stichtag und zur Stichuhrzeit gemäss der Bekanntmachungsanzeige der Ausschreibung eingegangen sind.

Die Liste der zur partizipativen Ausschreibung zugelassenen Bewerber wird einzig anhand der Angaben in den Bewerbungen erstellt; dies geschieht in Anwendung der Paragraphen 23. und 24. und gegebenenfalls bis zur im Vorfeld in der Bekanntmachung der Ausschreibung angegebenen maximalen Anzahl der Bewerbungen.

IV.- Die ausgewählten Bewerber werden gleichzeitig schriftlich aufgefordert, an der partizipativen Ausschreibung teilzunehmen.

Die Einladung beinhaltet mindestens:

- 1° Die Angaben zur Bekanntmachungsanzeige des Ausschreibungsverfahrens;
- 2° Ein Exemplar der Ausschreibungsunterlagen, oder, falls diese sich nicht im Besitz des Flughafens befinden, die Anschrift derjenigen Abteilung, bei der die Unterlagen auf Anfrage unverzüglich angefordert werden können sowie die Angabe des Stichtags für den Eingang des Antrags bzw. die Bedingungen für den Zugriff auf die Unterlagen, falls diese online erhältlich sind;
- 3° Termin und Ort der Sitzungen der partizipativen Ausschreibung sowie Angaben zur Sprache (Möglichkeit zur Nutzung der deutschen Sprache oder Verpflichtung zur Nutzung der französischen Sprache);
- 4° Gegebenenfalls, Stichtag für die Einholung von Zusatzinformationen;
- 5° Gewichtung der Vergabekriterien oder gegebenenfalls Hierarchisierung der Kriterien, falls diese Angaben nicht aus der Bekanntmachungsanzeige der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen hervorgehen.

V. – Die partizipative Ausschreibung wird im Beisein der ausgewählten Bewerber eröffnet. Zweck dieses partizipativen Austauschs ist es, die zur optimalen Deckung des Flughafenbedarfs geeigneten Mittel zu ermitteln und festzulegen. Mit den ausgewählten Bewerbern dürfen alle Aspekte des Auftrags erörtert werden.

Vorausgesetzt, dies wurde in der Bekanntmachungsanzeige der Ausschreibung oder in der oben unter IV genannten Einladung erwähnt, kann das Verfahren mehrere Phasen beinhalten, um die Anzahl der Lösungen im Brennpunkt der partizipativen Ausschreibung zu verringern. Zu diesem Zweck wendet der Flughafen die in der Bekanntmachungsanzeige der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen genannten Vergabekriterien an.

Die partizipative Ausschreibung währt bis zur Festlegung der für den Flughafen bedarfsgerechten Lösung(en), sofern eine geeignete Lösung gefunden werden kann.

Während der aktiven Phase der partizipativen Ausschreibung wird jeder Bewerber unter strengster Wahrung der Chancengleichheit angehört. Während dieser Besprechungen darf der Flughafen weder bestimmten Bewerbern Informationen erteilen, die er anderen vorenthält, noch darf er diese Informationen unter

anderen Bedingungen erteilen, um bestimmte Bewerber vor den restlichen Bewerbern zu bevorzugen. Die angebotenen Lösungen und die durch die Bewerber als vertraulich mitgeteilten Informationen dürfen ohne die Zustimmung ihres Urhebers nicht den restlichen Bewerbern mitgeteilt werden.

VI. – Wenn der Auftragsbevollmächtigte PCM der Ansicht ist, dass die partizipative Austauschphase abgeschlossen ist, informiert der Flughafen diejenigen Bewerber, die an allen Phasen der Anhörung teilgenommen haben. Er fordert die Bewerber auf, innerhalb einer Frist von nicht unter fünfzehn Tagen, ein abschliessendes Angebot auf der Grundlage der im Zuge der Gespräche festgelegten Lösung(en) einzureichen. Die Aufforderung zur Einreichung des abschliessenden Angebots beinhaltet mindestens Stichtag und -uhrzeit für die Einreichung dieser Angebote, die Anschrift, an die sie zu richten sind sowie gegebenenfalls die Angabe, ob sie zwingend in französischer Sprache zu verfassen sind. Die Angebote haben vollständig zu sein und alle zur vollständigen Realisierung des Auftrags erforderlichen Bestandteile zu beinhalten.

Zusatzinformationen zu den durch den Flughafen am funktionellen Programm oder am teilweise definierten Projekt vorgenommenen Anpassungen werden denjenigen Bewerbern, die hierzu zu gegebener Zeit eine Anfrage stellen, spätestens sechs Tage vor dem für die Einreichung der abschliessenden Angebote festgelegten Stichtag übersandt.

Der Auftragsbevollmächtigte ist berechtigt, Erläuterungen, Erklärungen oder Vervollkommnungen am Inhalt der abschliessenden Angebote einzuholen, wobei diese Änderungen jedoch weder die massgebenden Bedingungen des abschliessenden Angebots verändern, noch den Wettbewerb verzerren oder einen diskriminatorischen Effekt haben dürfen.

VII. - Nach Erstellung der abschliessenden Klassifizierung der Angebote wählt der Auftragsbevollmächtigte das wirtschaftlich günstigste Angebot anhand der in der Bekanntmachungsanzeige der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen genannten Kriterien.

Der Auftragsbevollmächtigte kann in Einvernehmen mit dem als Auftragnehmer ausersehenen Unternehmen Abklärungen am Auftrag vornehmen, ohne dass die hierbei vorgenommenen Änderungen die massgebenden Bedingungen der Angebotseinholung beeinträchtigen dürfen, die eine Auswirkung auf die Angebote gehabt haben.

VIII. - Wenn keine Bewerbung oder kein Angebot eingegangen ist oder wenn kein geeignetes Angebot den Auftragsbedingungen entspricht, kann der Auftragsbevollmächtigte das partizipative Ausschreibungsverfahren für fruchtlos erklären. Die Bewerber, soweit solche existieren, sind von dieser Entscheidung zu informieren.

Wurde die partizipative Ausschreibung für fruchtlos erklärt, darf der Flughafen, sollte er die Operation nicht abrechnen, ein Verhandlungsverfahren nach Bekanntmachung einleiten, wenn die partizipative Ausschreibung nur irreguläre oder unzutreffende Angebote zur Folge gehabt hat, und soweit die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags keine tief greifenden Änderungen erfahren haben.

IX. - Der Auftragsbevollmächtigte (PCM) darf in der Ausschreibungsordnung oder in der Bekanntmachungsanzeige der Angebotsausschreibung eine Prämie für folgende Leistungen vorsehen.

- für alle Teilnehmer des partizipativen Ausschreibungsverfahrens;
- für alle Teilnehmer, deren Vorschläge im Zuge aller partizipativen Gespräche erörtert werden;
- für Teilnehmer mit den bestplatzierten Angeboten.

Die Vergütung des Auftragnehmers berücksichtigt eine etwaige Prämie, die ihm zuvor in Anwendung des vorigen Absatzes gezahlt worden wäre.

Paragraph 17. Vergabeverfahren für Bauleitungsaufträge

Bauleitungsaufträge des Flughafens Basel-Mulhouse geben Anlass zum Abschluss schriftlicher Verträge. Die Vergabeverfahren für Bauleitungsaufträge richten sich nach dem voraussichtlichen Vergütungsumfang.

Bauleitungsaufträge können im Wettbewerbsverfahren vergeben werden, im gelenkten Verfahren (Verhandlungsverfahren nach vorheriger Ausschreibung), oder, wenn die Auftragssumme den Höchstbetrag 1 gemäss Paragraph 11. unterschreitet, in einem vereinfachten „formlosen“ Verfahren.

Paragraph 17.1. Vergabe von Bauleitungsaufträgen im Wettbewerbsverfahren

Wird auf ein Wettbewerbsverfahren zurückgegriffen, hat der Flughafen im Hinblick auf die Haftung des öffentlich-rechtlichen Bauherrn und insbesondere auf die Haftung für das Wettbewerbsverfahren privater Bauleiter die Grundsätze des französischen Gesetzes vom 12. Juli 1985 bezüglich der Beziehungen zwischen öffentlich-rechtlichen Bauherren und privaten Bauleitern und deren Anwendungsverordnungen und –erlasse, und insbesondere die Verordnungen vom 29. November 1993 zu berücksichtigen. Der Inhalt der den Bauleitern zu übertragenden Aufgaben hat die vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen.

Hierbei handelt es sich um einen eingeschränkten Wettbewerb, der gemäss den Bestimmungen von Para-

graph 18. veranstaltet wird.

Alle Bewerber, die Planungsarbeiten eingereicht haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung ist in der Bekanntmachung der öffentlichen Ausschreibung ausgewiesen. Die Höhe der den unterschiedlichen Bewerbern zuzuerkennenden Aufwandsentschädigung entspricht dem Schätzpreis für Planungsarbeiten laut Bekanntmachung der öffentlichen Ausschreibung und laut Wettbewerbsordnung, abzüglich eines Abschlags von maximal 20%.

Die Vergütung des Bauleitungsauftrags hat die für die Teilnahme am Wettbewerbsverfahren vereinnahmte Prämie des Auftragnehmers zu berücksichtigen.

Bei Auftragssummen grösser oder gleich dem 3. Höchstbetrag von Paragraph 11. sind Bauleitungswettbewerbe gemäss den in der gemeinschaftlichen Erklärung der Vertragsparteien bezüglich der Auftragsvergabeverfahren ausgewiesenen Texten hinsichtlich Verfahren und Widerspruchsregelungen (diese Erklärung ist der Abschlussurkunde zwischen der EU und der Helvetischen Konföderation bezüglich bestimmter Aspekte von öffentlichen Aufträgen vom 21. Juni 1999 im Anhang beigefügt, sowie gemäss der EG-Richtlinie Nr. 2004/17/EG des Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaften) durchzuführen.

Paragraph 17.2. Gelenktes Verfahren zur Vergabe von Bauleitungsaufträgen

Bauleitungsaufträge können im so genannten gelenkten Verfahren vergeben werden. Hierbei handelt es sich um ein freihändiges Vergabeverfahren.

Derjenige, der dieses Verfahren einsetzt, ist dazu angehalten, eine Bekanntmachung zu inserieren, die alle interessierten Bewerber in die Lage versetzt, sich für den Auftrag zu bewerben.

Ausgenommen in Ermangelung von Bewerbungen beider Nationalitäten bzw. von im Hinblick auf den Auftragsgegenstand hinreichend befähigten Unternehmen ist mindestens ein Angebot bei einem in der Schweiz und einem in Frankreich niedergelassenen potentiellen Vertragspartner einzuholen.

Nach Auswertung der Angebote, die gemeinsam durch die initiiierende Abteilung und die Abteilung „Auftragswesen“ des Flughafens eröffnet werden, trifft der Flughafen seine Wahl auf der Grundlage der Befähigung und Referenzen der Bewerber.

Bei Vergütungen im Wert von über 300.000 Euro (€) (MwSt. nicht inbegriffen) erfolgt die Wahl durch den Flughafen nach Anhörung eines nach Massgabe der durch den Verwaltungsrat des Flughafens festgelegten Regeln gebildeten technischen Ausschusses, wobei dieser Ausschuss zu mindestens einem Drittel durch Personen zu bilden ist, die völlig von den Konkurrenten unabhängig sind, und durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) aufgrund ihrer Kompetenzen im auftragsgegenständlichen Bereich ernannt werden. Dieser Ausschuss gibt eine beratende Stellungnahme ab.

Sobald der Flughafen seine Wahl getroffen hat, nimmt er völlig frei die Verhandlungen mit dem durch ihn ausersehenen Bewerber auf, wobei es sich nicht um weniger als zwei Bewerber handeln darf, es sei denn, die Anzahl der Bewerber wäre unzureichend.

Sofern es sich um einen Bauleitungsauftrag im Bauwesen handelt, und das architektonische Interesse des Gebäudes dies rechtfertigt, kann der Auftragsbevollmächtigte (PCM) die ausersehenen Bewerber vor Aufnahme der Verhandlungen dazu auffordern, eine Skizze des vorgeschlagenen Architekturkonzepts einzureichen. Diese Skizze, deren Zusammensetzung im Vorfeld durch den Flughafen zu bestimmen ist, darf nicht mehr als zwei Blätter, Format DIN A3, mit Fassaden- und Perspektivelementen beinhalten. Diese Skizze gibt Anrecht auf eine Aufwandsentschädigung, die durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) festzusetzen ist; die Vergütung des im Anschluss daran zu vergebenden Bauleitungsauftrags hat die durch den Auftragnehmer vereinnahmte Aufwandsentschädigung zu berücksichtigen. Bei Aufträgen im Wert von über 300.000 Euro (€) (MwSt. nicht inbegriffen) sind die Skizzen zwecks beratender Stellungnahme beim oben ausgewiesenen technischen Ausschuss einzureichen, der zwecks Auswahl der Bewerber gebildet wird.

Nach Ablauf dieser Verhandlungen wird der Auftrag durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) auf Weisung der Abteilung „Auftragswesen“ des Flughafens vergeben. Das Verfahren kann auf angemessene Begründung des Flughafens jederzeit abgebrochen werden. Die Bewerber sind von dieser Entscheidung zu informieren.

Paragraph 17.3. Formloses Verfahren zur Vergabe von Bauleitungsaufträgen

Bauleitungsaufträge können ohne vorherige spezifische Formalitäten vergeben werden, wenn ihre Auftragssumme Höchstbetrag 1. laut Paragraph 11. unterschreitet.

Derjenige, der dieses Verfahren einsetzt, ist dazu angehalten, vor Eingehen jeglicher Verbindlichkeit nach Möglichkeit fünf, mindestens jedoch drei potentielle Vertragspartner zur Angebotsabgabe aufzufordern, um vergleichbare Preisangebote einzuholen. Ausgenommen im Falle einer gerechtfertigten Unmöglichkeit ist mindestens ein Angebot bei einem in der Schweiz und einem in Frankreich niedergelassenen potentiellen Vertragspartner einzuholen.

Paragraph 17.4. Spezifische Fälle der Auftragsvergabe (Bauleitung)

Sollte der Flughafen im Rahmen desselben Verfahrens mehrere so genannte „Definitionsaufträge“ vergeben haben, kann der darauf folgende Bauleitungsvertrag nach einer Angebotseinholung einzig seitens der vorherigen Auftragnehmer von Definitionsaufträgen vergeben werden.

In diesem Fall hat sich das für die Vergabe der Definitionsaufträge eingesetzte Vergabeverfahren im Vorfeld nach dem dem Gesamtaufwand der Planungsarbeiten entsprechenden Höchstbetrag zu richten, unter Berücksichtigung des Wirkungsbereichs Bauleitung und Definitionsplanung, sowie gegebenenfalls etwaiger in Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben erbrachter zusätzlicher Planungsarbeiten.

Paragraph 18. Wettbewerbsverfahren

Unbeschadet besonderer, nicht gegenteilig lautenden besonderen Vorschriften in bezug auf Architekten- und Ingenieurswettbewerbe von Teil I der französischen Verordnung Nr. 93-1269 vom 29. November 1993 in bezug auf von öffentlich-rechtlichen Bauherren zu veranstaltende Architekten- und Ingenieurswettbewerbe darf nur auf das Wettbewerbsverfahren zurückgegriffen werden, um eine Konkurrenzsituation zwischen Bewerbern für im Pflichtenheft eines Dienstleistungsauftrags enthaltene Leistungen herbeizuführen, und sofern diese Leistungen durch eine gemäss den nachstehend unter den Punkten II bis IV definierten Bedingungen zu bildende Jury beurteilt werden.

II. - Bekanntmachung und Information

Die Eröffnung eines Wettbewerbs gibt Anlass zur Bekanntmachung einer Auftragsausschreibung, aus der mindestens nachstehende Angaben hervorzugehen haben:

- Die Art des Wettbewerbs (offen oder nicht offen), und im Falle eines nicht offenen Wettbewerbs, unter Angabe der klar definierten und nicht diskriminatorischen Auswahlkriterien der Wettbewerbsteilnehmer;
- Die Fristen für die Vorlage der Leistungen, und im Falle eines nicht offenen Wettbewerbs, für den Eingang der Teilnahmeanträge; diese Fristen dürfen die für die entsprechenden offenen bzw. nicht offenen Verfahren gemäss Paragraph 11 für die höchsten Grenzwerte festgelegten Fristen nicht unterschreiten;
- Die Art der von den Wettbewerbsteilnehmern erwarteten Leistungen, unter Angabe der klar definierten und nicht diskriminatorischen Beurteilungskriterien für die Leistungen, sowie der Ort, an dem das Pflichtenheft des Vertrags, zu dessen Abschluss der Wettbewerb veranstaltet wird, angefordert werden kann;
- Die Höhe der gegebenenfalls für die Gewinner des Wettbewerbs vorgesehenen Prämien sowie der gegebenenfalls für die Teilnehmer vorgesehenen Aufwandsentschädigungen.

III. - Zusammensetzung der Jury

Die Jury setzt sich aus Personen zusammen, die völlig unabhängig von den Wettbewerbsteilnehmern sind. Sofern eine besondere fachliche Befähigung für die Teilnahme am Wettbewerb gefordert ist, zählt die Jury mindestens ein Drittel stimmberechtigter Mitglieder, welche die fragliche bzw. eine gleichwertige Befähigung aufweisen.

IV. - Abwicklung der Ausschreibung

1. Bei offenen Wettbewerben enthalten die von den Bewerbern einzusendenden Sendungen einen ersten Umschlag mit allen bewerbungsbezüglichen Informationen, sowie einen zweiten Umschlag mit den geforderten Leistungen, sowie, ausgenommen wenn lediglich die Zahlung einer Prämie vorgesehen ist, mit ihrem Preisangebot.

Bei beschränkten Wettbewerben werden die zur Teilnahme am Wettbewerb zugelassenen Bewerber aufgefordert, ihre Leistungen einzureichen, sowie, ausgenommen wenn lediglich die Zahlung einer Prämie vorgesehen ist, einen separaten Umschlag mit ihrem Preisangebot.

2. Die Jury wertet die Bewerbungen aus. Sie erstellt ein Protokoll und gibt eine begründete Stellungnahme ab. Die Liste der zur Teilnahme am Wettbewerb zugelassenen Bewerber wird durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) erstellt.
3. Die Leistungen werden anonym an die Jury weitergeleitet. Die Leistungen der Bewerber werden durch die Jury beurteilt; diese überprüft die Übereinstimmung der Leistungen mit der Wettbewerbsordnung und dem Pflichtenheft des Vertrags (sofern vorgesehen), und schlägt eine Platzierung vor, die sich auf die in der Ausschreibungsbekanntmachung ausgewiesenen Beurteilungskriterien stützt. Diese Bewertung erfolgt anonym.
4. Die Jury erstellt ein Protokoll, in dem sie die Umstände ihrer Analyse der Leistungen darlegt, und gibt eine begründete Stellungnahme zu dem bzw. den Gewinnern des Wettbewerbs ab. Dieses Pro-

tokoll wird von sämtlichen Jurymitgliedern unterzeichnet. Anschliessend wird es dem Auftragsbevollmächtigten (PCM) übergeben, der den Gewinner des Wettbewerbs bestimmt.

5. Der Auftragsbevollmächtigte (PCM) verhandelt mit sämtlichen Gewinnern. Der im Anschluss an diesen Wettbewerb vergebene Auftrag wird durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) an einen der Gewinner vergeben.

Der Auftragsbevollmächtigte (PCM) vergibt auf Vorschlag der Jury die gegebenenfalls vorgesehenen Prämien an die Bewerber.

KAPITEL III - BESONDERE AUFTRAGSAUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN

Das auf den jeweiligen Auftrag angewandte Abwicklungsverfahren wird bereits bei der Bekanntmachung angekündigt (Beispiel: In Lose, Bestellscheine oder Tranchen gegliederte Aufträge).

Die Bezeichnungen der wichtigsten Abwicklungsverfahren, die nachstehend ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgezählt werden, stellen für den Flughafen keinerlei verbindliche Einschränkung dar, sofern auch Bezeichnungen gewählt werden können, die den Einkaufs- bzw. Bestellprozess oder aber das zu erbringende Leistungsniveau näher beschreiben. Die französische Bezeichnung des Auftrags-Abwicklungsverfahrens entspricht nicht unbedingt einer wörtlichen Übersetzung im deutschen Text.

Paragraph 19. Rahmenvertrag und Rahmenauftrag

Der Flughafen kann „Rahmenverträge“ oder „Rahmenaufträge“ genannte Verträge unter den unter Paragraph 19.1. und 19.2. erläuterten Bedingungen vergeben.

Diese "Rahmenverträge" und "Rahmenaufträge" können gemäss einem der im vorliegenden Schriftstück festgelegten Verfahren entsprechend der geschätzten Auftragssumme und der Auftragsmerkmale abgeschlossen werden.

Die Mindestanzahl an Bewerbern, die sich um einen Rahmenvertrag oder einen Rahmenauftrag bewerben dürfen, hat mindestens drei zu betragen, sofern eine hinreichende Anzahl an Bewerbern die Auswahlkriterien der Bewerbungen bzw. eine hinreichende Anzahl an statthaften Angeboten die Vergabekriterien erfüllt.

Wird ein Rahmenvertrag oder ein Rahmenauftrag mit mehreren Wirtschaftsakteuren abgeschlossen, hat deren Anzahl mindestens drei zu betragen, sofern eine hinreichende Anzahl an Wirtschaftsakteuren die Vergabekriterien für statthafte Angebote erfüllt.

Die Laufzeit der Rahmenaufträge und Rahmenverträge darf vier Jahre nicht überschreiten, ausgenommen in ordnungsgemäss gerechtfertigten Sonderfällen, insbesondere wenn der Gegenstand Rahmenvertrags oder des Rahmenauftrags dies rechtfertigt, oder die Erfüllung des Vertrags/Ausführung des Auftrags Investitionen erfordert, die über eine vier Jahre überschreitende Dauer abgeschrieben werden.

Die Ausführung der unter Paragraph 19.2. genannten Bestellscheine oder die Vergabe eines Auftrags auf der Grundlage eines Rahmenvertrags gemäss Paragraph 19.1., die gegebenenfalls während der Gültigkeitsdauer des Rahmenvertrags oder des Rahmenauftrags ausgegeben/ abgeschlossen werden, darf jedoch den Stichtag für die Ausführung des Auftrags/ Erfüllung des Vertrags überschreiten, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) wenn die Ausführungsdauer des Bestellscheins oder des auf der Grundlage eines Rahmenvertrags abgeschlossenen Auftrags gemäss den üblichen Ausführungsbedingungen der auftragsgegenständlichen Leistungen festgelegt wurde;
- 2) wenn die Dauer nicht die Gültigkeitsdauer des Auftrags oder des Vertrags unter Bedingungen überschreitet, welche der Notwendigkeit einer regelmässigen Inwettbewerbsetzung der Wirtschaftsakteure entgegenstehen.

Beim Einkauf nicht lagerbarer Energien darf der Flughafen einen Rahmenauftrag oder Aufträge auf der Grundlage eines Rahmenvertrags unter folgenden Voraussetzungen vergeben:

- wenn die Aufträge die Zeiträume ausweisen, innerhalb welcher die Energielieferung zu erfolgen hat, der Flughafen jedoch nicht angehalten ist, im Auftrag eine genaue Energiemenge anzugeben, die ihm innerhalb dieses Zeitraums zu liefern ist. Diese Menge wird nach Ablauf des im Auftrag benannten Zeitraums festgestellt.
- Bei Aufträgen, die auf der Grundlage eines Rahmenvertrags vergeben werden, bezieht sich die Inwettbewerbsetzung der unterschiedlichen Bewerber auf den Einzelpreis der gelieferten Energie.
- Im Falle eines Rahmenvertrags darf der Vertrag nicht fraktioniert werden. Er hat folglich den Umfang, die Art und den Einzelpreis der gelieferten Energie, oder die Modalitäten der Preisermittlung auszuweisen.

Paragraph 19.1. Rahmenvertrag

Der Rahmenvertrag ist ein Vertrag, in dem bestimmte Merkmale der erwarteten Leistungen nicht festgelegt sind, diese Festlegung jedoch zu einem späteren Zeitpunkt, bei Abschluss der auf der Grundlage dieses Vertrags zustande kommenden Aufträge erfolgt. Der Abschluss der auf der Grundlage des Rahmenvertrags zustande kommenden Aufträge erfolgt bei Auftreten des Bedarfs, nach erneuter Inwettbewerbsetzung der Auftragnehmer des Rahmenvertrags, oder, sollte es nur einen einzigen Auftragnehmer geben, nach Angebotseinholung bei letzterem, unter den im Rahmenvertrag vorgesehenen Voraussetzungen.

Der auf der Grundlage eines Rahmenvertrags abgeschlossene Auftrag ist ein Schriftstück, aus dem Umfang und Preis der Leistungen hervorgehen, deren Erbringung gefordert ist, und die im Rahmenvertrag nicht festgelegt worden sind.

Flughafen und Auftragnehmer dürfen an den Bedingungen eines Rahmenvertrags beim Abschluss der auf der Grundlage dieses Vertrags zustande kommenden Aufträge keine substantiellen Veränderungen vornehmen.

1) Wurde der Rahmenvertrag an mehrere Auftragnehmer vergeben:

- erfolgt die Inwettbewerbsetzung der Auftragnehmer entweder vor dem Abschluss jedes einzelnen Auftrags, der auf der Grundlage besagten Rahmenauftrags vergeben wird, oder nach Massgabe eines im Rahmenvertrag vorgesehenen Intervalls.

Der Flughafen setzt allen Auftragnehmern des Rahmenvertrags eine hinreichende Frist, um ihr Angebot insbesondere unter Berücksichtigung des Kompliziertheitsgrades der erwarteten Leistungen oder der für die Einreichung der Angebote erforderlichen Zeit erstellen zu können.

Bei Rahmenverträgen, die sich in Lose über unterschiedliche Leistungen gliedern, ist der Flughafen nicht angehalten, Angebote von allen Auftragnehmern einzuholen. Ein Angebot wird nur von den vom Auftragsgegenstand betroffenen Los-Auftragnehmern eingeholt.

Die Angebote werden nach Massgabe der bereits in den Ausschreibungsunterlagen ausgewiesenen Merkmalen sowie anhand der noch im Auftrag festzulegenden Merkmalen erstellt. Sie sind dem Flughafen mit allen Mitteln einzureichen, die eine Ermittlung von Einreichungstermin und -uhrzeit ermöglichen. Ihr Inhalt ist bis zum Ablauf der für die Einreichung der Angebote festgelegten Frist vertraulich zu behandeln.

Die Aufträge werden an den- bzw. diejenigen Auftragnehmer des Rahmenvertrags vergeben, der/ die das wirtschaftlich günstigste Angebot eingereicht hat/haben; dies wird anhand objektiver und nicht diskriminatorischer Kriterien beurteilt, die im Rahmenvertrag für die Vergabe dieser Aufträge festgelegt sind.

2) Wurde der Rahmenvertrag an einen einzigen Auftragnehmer vergeben:

- darf der Flughafen vor Abschluss des auf der Grundlage des Rahmenvertrags zustande gekommenen Auftrags diesen auffordern, sein Angebot schriftlich zu ergänzen. Die solchermaßen an dem für die Vergabe des Rahmenvertrags ausgewählten Angebot vorgenommenen Ergänzungen dürfen keine substantiellen Veränderungen des Angebots begründen.

Paragraph 19.2. Rahmenauftrag (in Bestellscheine aufgeteilter Auftrag)

Der Rahmenauftrag legt Art und Merkmale der erwarteten Leistungen sowie den Preis oder die Preisermittlungsmodalitäten fest. Ausgenommen, wenn dies nachweisbar nicht möglich ist, legt er zudem einen Mindest- und einen Höchstumfang der Leistungen hinsichtlich Wert oder Menge fest. Der Höchstumfang darf in aller Regel nicht das Vierfache des Mindestumfangs überschreiten.

Als Ausnahmeregelung, wenn die finanzielle Höhe des Bedarfs und der Rhythmus, in dem die Bestellscheine ausgegeben werden, nicht vorab eingeschätzt werden können, darf ein Auftrag ohne Mindest- und Höchst-Auftragssummen bzw. nur mit einer Mindest- oder nur einer Höchst-Auftragssumme abgeschlossen werden. Die Ausnahmeregelung betrifft hauptsächlich Aufträge, die den Witterungsbedingungen unterliegen oder solche, die zur Deckung von Bedarfen nach Naturkatastrophen oder Unfällen dienen. Die Ausnahmeregelung kann vom Auftragsbevollmächtigten (PCM) auch für spezifische Aufträge gewährt werden, bei denen ein Fehlen von Mindest- und/oder Höchst-Auftragssumme ordnungsgemäß durch einen Präsentationsbericht desjenigen Abteilungsleiters des Flughafens belegt wird, der die Angebotseinholung initiiert.

Der Auftrag wird in Form von nacheinander ausgegeben Bestellscheinen erfüllt, die dem Auftragnehmer beschieden werden. Der Bestellschein ist ein an den Auftragnehmer übersandtes Schriftstück, aus dem hervorgeht, welche der im Rahmenauftrag näher beschriebenen Leistungen auszuführen oder zu erbringen sind und legt hinsichtlich dieser Leistungen diejenigen Anhaltspunkte fest, die zuvor nicht spezifiziert worden sind, wie beispielsweise Menge oder Preis.

Die Ausgabe der Bestellscheine erfolgt bei Auftreten des Bedarfs unter den ausdrücklich im Rahmenauftrag vorgesehenen Bedingungen, ohne vorherige Verhandlung oder Inwettbewerbsetzung. Wurde der

Rahmenauftrag an mehrere Auftragnehmer vergeben, sind die Vergabemodalitäten der Bestellscheine an die Auftragnehmer ausdrücklich im Rahmenauftrag ausgewiesen.

Wurde der Rahmenauftrag an einen einzigen Auftragnehmer vergeben, darf der Flughafen vor Ausgabe eines Bestellscheins den Auftragnehmer auffordern, sein Angebot schriftlich zu ergänzen. Die solchermaßen an dem für die Vergabe des Rahmenauftrags ausgewählten Angebot vorgenommenen Ergänzungen dürfen keine substantziellen Veränderungen des Angebots begründen.

Paragraph 20. In Tranchen gegliederte Aufträge

Ein in Tranchen gegliederter Auftrag ist ein Auftrag, der die Gesamtheit eines Vorhabens betrifft, dessen vollständige Verwirklichung aus finanziellen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen ungewiss ist. Daher wird dieser Auftrag in eine verbindliche Tranche und eine bzw. mehrere bedingte Tranchen gegliedert.

Die erste Tranche wird als verbindliche Tranche bezeichnet, da eine verbindliche Abnahmeverpflichtung einzig für diese erste Tranche besteht. Die restlichen Tranchen, deren Durchführung von der Erfüllung derjenigen Bedingung bzw. Bedingungen abhängt, die den Einsatz dieser Auftragsform gerechtfertigt haben, werden aus diesem Grunde als bedingte Tranchen bezeichnet. Ihre Durchführung wird bis zur sukzessiven Überstellung des jeweiligen Durchführungsbescheids durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) bzw. dessen Vertreter aufgeschoben.

Jede Auftrags-Tranche, sei sie verbindlich oder bedingt, bildet ein kohärentes Ganzes und ist in bezug auf Gegenstand, Preis oder die Modalitäten zur Preisermittlung und die Ausführungsmodalitäten inklusive der Ausführungsfrist definiert.

Die Durchführung jeder einzelnen bedingten Tranche bedarf der Entscheidung des Auftragsbevollmächtigten (PCM). Die Zustellung des Durchführungsbescheides durch den Auftragsbevollmächtigten an den Auftragnehmer erfolgt gemäss den im Auftrag festgelegten Zustellungsbedingungen.

Sollte der verbindliche Durchführungsbescheid für eine bedingte Tranche mit Verzug bzw. gar nicht ergehen, besteht für den Auftragnehmer, falls eine solche Möglichkeit im Auftrag vorgesehen ist, und gemäss den einschlägig festgelegten Auftragsbestimmungen, die Möglichkeit, eine Entschädigung entweder in Form eines Wartegelds oder ein Reugelds zu beziehen.

Paragraph 21. Definitionsaufträge

Der Flughafen kann auf Definitionsaufträge zurückgreifen, um die einzusetzenden Techniken, die umzusetzenden Mittel sowie die zu erfüllenden Ziel- und Leistungsvorgaben für den zu vergebenden Auftrag abzuklären. Definitionsaufträge sollen dazu dienen, Preisniveau und Definitionsmodus zu eruieren, sowie gegebenenfalls Ausführung und Unterteilung der Leistungen zu ermitteln, und die Bedingungen für die Abfassung des geplanten Auftrags festzulegen.

Sollte der Flughafen im Rahmen desselben Verfahrens mehrere gleichzeitig auszuführende „Definitionsaufträge“ mit demselben Auftragsgegenstand vergeben haben, darf er nach erneuter Inwettbewerbsetzung der designierten Auftragnehmer der Definitionsaufträge die Ausführung der Leistung nach Massgabe folgender Bestimmungen vergeben:

- 1) Die Bekanntmachungsanzeige der Angebotsausschreibung definiert den Gegenstand der Definitionsaufträge und den Gegenstand des später zu vergebenden Ausführungsauftrags;
- 2) Die Bekanntmachungsanzeige der Angebotsausschreibung definiert die Auswahlkriterien der Bewerbungen. Die Kriterien berücksichtigen die geforderten Befähigungen und Eignungen der Bewerber für die Definitionsaufträge sowie für den später zu vergebenden Ausführungsauftrag;
- 3) Die Bekanntmachungsanzeige der Angebotsausschreibung definiert die Auswahlkriterien der Definitionsaufträge und die Auswahlkriterien der Angebote für den später zu vergebenden Ausführungsauftrag;
- 4) Die Anzahl der im Rahmen dieses Verfahrens vergebenen Definitionsaufträge darf drei nicht unterschreiten, vorausgesetzt, es sind genügend Bewerber vorhanden.

Nutzt der Flughafen die oben dargelegte Möglichkeit, hat der Grenzwert für die Ermittlung des zur Vergabe der Definitionsaufträge einzusetzenden Verfahrens unter Berücksichtigung der Gesamtsumme der Leistungen, also inklusive der Summe des Ausführungsauftrags und der Definitionsplanungen festgelegt worden zu sein.

KAPITEL IV - AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN UND -MODALITÄTEN – BEURTEILUNG – AUFTRAGSZUSCHLAG

Unbeschadet der besonderen für Wettbewerbsverfahren vorgesehenen Vorschriften, und insbesondere im Hinblick auf Bauleitungs-Wettbewerbe, richten sich die Bedingungen und Modalitäten der Teilnahme, der Beurteilung und der Auftragsvergabe des Flughafens nach den Bestimmungen der nachstehenden Paragraphen 22. bis 32.

Paragraph 22. Teilnahmeprinzipien und -bedingungen

Ungeachtet der unter Paragraph 24. bezüglich der Ausschlusskriterien abgehandelten Bestimmungen finden die nachstehend aufgeführten Prinzipien bereits ab der Anfangsphase der Auftragsvergabe Anwendung:

- Wahrung der Chancengleichheit der unterschiedlichen Bewerber im Verlauf sämtlicher Phasen des Vergabeverfahrens;
- Ausschliessliche Auswahl von Bewerbern, welche die einschlägigen Bestimmungen im Hinblick auf Arbeitssicherheit und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer einhalten, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Manteltarifverträge;
- Verpflichtung zur Wahrung des vertraulichen Charakters der durch die Bewerber bzw. Konkurrenten als vertraulich ausgewiesenen Angaben (mit Ausnahme der nach Auftragsvergabe veröffentlichten Informationen).

Paragraph 23. Teilnahme- und Qualifizierungskriterien

Der Flughafen darf seitens der Bewerber nur ein Befähigungsniveau verlangen, das in angemessenem Verhältnis zum Auftragsgegenstand steht.

Der Flughafen darf von den Bewerbern nur Auskünfte und Unterlagen anfordern, um ihre Erfahrung und ihre gewerblichen, technischen und finanziellen Eignungen zu beurteilen sowie Unterlagen bezüglich der Vollmachten von Personen, die befugt sind, Verbindlichkeiten im Namen dieser Firmen einzugehen.

Anforderungen von spezifischen und unüblichen Auskünften oder Unterlagen sind durch Auftragsgegenstand und –merkmale zu rechtfertigen.

Der Flughafen kann von den Wirtschaftsakteuren die Vorlage von Qualitätszertifikate fordern. Diese Zertifikate werden von unabhängigen Prüfstellen auf der Grundlage europäischer Normen erteilt.

Hinsichtlich der Ausführung von Bau- oder Dienstleistungsaufträgen, die besondere Befähigungen im Umweltmanagement voraussetzen, darf die auftragsvergebende Einrichtung die Vorlage von durch unabhängige Prüfstellen ausgestellten Zertifikaten fordern. Diese Zertifikate beruhen auf dem EU-weiten Umweltmanagement- und -Auditsystem oder auf europäischen oder internationalen Umweltmanagement-Normen.

In den in den obigen Absätzen vorgesehenen Fällen nimmt der Flughafen alle gleichwertigen Nachweise sowie gleichwertige Zertifikate von in der Schweiz oder in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Prüfstellen sowie sonstige gleichwertige Nachweise an.

Um seine gewerblichen, technischen und finanziellen Befähigungen nachzuweisen, darf der Bewerber, auch wenn er Mitglied einer Bietergemeinschaft ist, fordern, dass die gewerblichen, technischen und finanziellen Befähigungen weiterer Wirtschaftsakteure berücksichtigt werden, unabhängig von deren Rechtsbeziehungen zu ihm. In diesem Fall hat er die Befähigungen dieses bzw. dieser Wirtschaftsakteure nachzuweisen, sowie die Tatsache, dass er hierüber für die Ausführung des Auftrags verfügt.

Der Flughafen veröffentlicht die Teilnahme Kriterien sowie eine Aufstellung der für die Erbringung des Befähigungsnachweises aus finanzieller, wirtschaftlicher und technischer Sicht erforderlichen Unterlagen in der Ausschreibungsanzeige bzw. in den entsprechenden Auftragsunterlagen, die den Bewerbern oder Konkurrenten übersandt werden.

Das Fehlen von Referenzen eines Bewerbers in Bezug auf die Ausführung eines gleichartigen Auftrags bewirkt nicht seinen Ausschluss, sondern veranlasst den Flughafen, seine gewerblichen, technischen und finanziellen Befähigungen anhand der bei der Bewerbung eingereichten Unterlagen und Auskünfte zu beurteilen, bevor er seine Entscheidung fällt.

Darüber hinaus erläutert der Flughafen gegebenenfalls folgende Punkte: Vergabemodus für den Bau-, den Liefer- oder den Dienstleistungsauftrag, die Genehmigung von Varianten sofern vorgesehen oder deren Verbot; in Ermangelung besonderer Angaben sind Varianten nicht zulässig. Er erläutert zudem die Möglichkeit für die Unternehmen, sich zusammenzuschliessen, wenn der geschätzte Auftragswert den dritten Höchstbetrag laut Paragraph 11. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. bei Bauaufträgen den vierten Höchstbetrag laut Paragraph 11. unterschreitet. Sollte der geschätzte Auftragswert für Lieferaufträge

oder Dienstleistungsaufträge grösser oder gleich den dritten Höchstbetrag laut Paragraph 11. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und grösser oder gleich den vierten Höchstbetrag laut Paragraph 11. bei Bauaufträgen betragen, sind Bietergemeinschaften zur Angebotsabgabe berechtigt, ohne dass ihnen bei der Angebotseinreichung ihres Zusammenschlusses irgendwelche Auflagen im Hinblick auf die Rechtsform für die Angebotsabgabe gemacht werden. Hingegen kann dem Unternehmerzusammenschluss, der den Zuschlag erhält, zur Auflage gemacht werden, seine Rechtsform in bestimmter Art und Weise abzuwandeln, sofern diese Rechtsform für die reibungslose Abwicklung des Auftrags erforderlich ist.

Sollte der Auftragsbevollmächtigte (PCM) bei Eröffnung der Bewerbungsumschläge das Fehlen von Schriftstücken, deren Einreichung gefordert war oder die Erbringung unvollständiger Schriftstücke feststellen, darf er auf dieser Grundlage die Disqualifizierung der betreffenden Unternehmen verhängen; er darf jedoch auch beschliessen, seitens sämtlicher Bewerber die Erbringung ordnungsgemässer Unterlagen innerhalb einer für alle Bewerber gleich lautenden Frist zu fordern, die keinesfalls zehn Kalendertage überschreiten darf. Die Auftragskommission, welche die Bewerberumschläge eröffnet hat, wird bei der darauf folgenden Eröffnungssitzung über diese Entscheidung unterrichtet.

Paragraph 24. Ausschluss

Unter folgenden Bedingungen kann der Flughafen eine Auftragsvergabe rückgängig machen bzw. einzelne Bewerber oder Konkurrenten vom Vergabeverfahren ausschliessen:

1. Wenn diese dem Auftragsbevollmächtigten (PCM) gegenüber falsche Angaben gemacht haben;
2. Wenn diese ihren Steuer-, Abgaben- oder Sozialabgabepflichten nicht nachgekommen sind;
3. Wenn gegen sie oder ihre rechtmässigen bzw. tatsächlichen Geschäftsleiter (bei juristischen Personen) eine rechtskräftige Verurteilung für Straftaten ergangen ist, die ihrem geschäftlichen Leumund abträglich sind;
4. Wenn sie Gegenstand eines Konkursverfahrens in ihrem Ursprungsland sind (z. B. gerichtlich angeordnetes Konkursverfahren). Zur Angebotsabgabe berechtigt sind jedoch Unternehmen, die einem besonderen Verfahren unterstellt sind, wie beispielsweise dem gerichtlich angeordneten Vergleichsverfahren („redressement judiciaire“) in Frankreich, und sofern sie den Beweis erbringen können, dass sie von Gesetzes wegen zur Teilnahme an öffentlichen Aufträgen befugt sind, und in der Lage sind, den Austrag vollständig auszuführen;
5. Wenn sie nicht die zur Auftragsausführung erforderlichen Versicherungs-Deckungsumfänge nachweisen;
6. Wenn sie nicht innerhalb der auferlegten Fristen Nachweis darüber geführt haben, dass sie den in den obigen Punkten 2., 3., 4. und 5. ausgewiesenen Verpflichtungen nachkommen.

Während der Ausschreibungsphase kann der Bewerber eine ordnungsgemäss mit Datum und Unterschrift versehene eidesstattliche Erklärung erbringen, um darzulegen, dass er seinen Abgabepflichten im Hinblick auf Steuern und Sozialabgaben nachgekommen ist. Der Vordruck nach Vorlage des Flughafens, genannt „Erklärung des Bewerbers“ wird im Zuge dieser Phase als hinreichendes Beweismittel zur Darlegung der Anforderungen der obigen Punkte 2., 3. und 4. angesehen. Diese Erklärung ist ordnungsgemäss durch eine Person zu datieren und zu unterzeichnen, die befugt ist, im Namen des Unternehmens Verbindlichkeiten einzugehen.

Die Auftragsvergabe kann jedoch nur an den ausgewählten Konkurrenten erfolgen, wenn er binnen der in der Ausschreibungsordnung angesetzten Frist die Beweise für die Erfüllung der unter den obigen Punkten 2., 3., 4. und 5. ausgewiesenen Pflichten erbracht hat.

Sollte der Flughafen vom Bewerber bzw. Konkurrenten den Beweis fordern, dass dieser nicht von einem der oben erwähnten Fälle betroffen ist, nimmt er folgende hinreichenden Beweise an:

- In dem unter Punkt 2. erwähnten Fall, eine vom Ursprungsland ausgestellte Bescheinigung;
- In den unter Punkt 3. und 4. erwähnten Fällen, die Vorlage des Vorstrafenregisters, oder, sollte dies nicht machbar sein, einer ähnlichen, von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes ausgestellten Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Forderungen erfüllt sind;
- In den unter Punkt 5. vorgesehenen Fällen, gültige Versicherungsbescheinigungen;

Wenn das Ursprungsland eine entsprechende Bescheinigung nicht ausstellt, kann diese durch eine eidesstattliche Erklärung des Betreffenden bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde, beim Notar oder jeder sonstigen in dieser Hinsicht qualifizierten gewerblichen Organisation seines Ursprungslandes ersetzt werden.

Diese Unterlagen bzw. Bescheinigungen sind in der in den Unterlagen des betreffenden Auftrags vorgegebenen Sprache vorzulegen.

Wenn sämtliche Bewerber sich in einer Ausschluss-Situation befinden, wird das Ausschreibungsverfahren für fruchtlos erklärt. Anschliessend kann ein neues Ausschreibungsverfahren durchgeführt, bzw. im Falle besonderer Dringlichkeit auf die freihändige Auftragsvergabe (mit dem Auftragnehmer ausgehandelter Auftrag) zurückgegriffen werden.

Es ist jederzeit möglich, einen im Vorfeld ordnungsgemäss bekannt gemachten Auftrag nicht zu vergeben, indem der Auftrag für annulliert erklärt wird. Diese Entscheidung ist den Bewerbern angemessen bekannt zu machen.

Paragraph 25. Formale Vorschriften

Die Bewerber haben ihre Teilnahmebewerbung bzw. ihr Angebot schriftlich, vollständig und binnen der festgelegten Einreichungsfristen einzureichen. Dies erfolgt entweder Zug um Zug gegen Übergabe einer Empfangsbestätigung durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) oder einen unter dessen Autorität stehenden Mitarbeiter, oder per Expresskurier bzw. per Einschreiben mit Rückschein. Angebote, die per Fax eingereicht werden, werden ausgenommen in den unter Paragraph 17. näher erläuterten Fällen bei bestimmten, in Lieferscheine gegliederten besonderen Rahmenaufträgen (beispielsweise Einkauf von Brennstoffen) und bei freihändig vergebenen Aufträgen im Verlauf der Verhandlungsphase nicht berücksichtigt.

Unter Wahrung der auf ihn anwendbaren EU-Vorschriften darf der Flughafen die Einreichung von Bewerbungen und Angeboten in elektronischem Dateiformat genehmigen. Diese Bedingungen sind in der Bekanntmachungsanzeige der Angebotsausschreibung oder in der Ausschreibungsordnung anzugeben, falls keine Bekanntmachungsanzeige veröffentlicht wird. Der Flughafen kann den Interessenten ebenfalls die Ausschreibungsunterlagen des geplanten Auftrags im Dateiformat bereitstellen. In diesem Fall kann er die Einholung der Unterlagen auf elektronischem Wege genehmigen; die Bedingungen dieser Einholung sind in der Bekanntmachungsanzeige der Angebotsausschreibung oder in der Ausschreibungsordnung anzugeben.

Bewerbungen und Angebote sind mit allen Mitteln einzusenden, die eine genaue Ermittlung von Eingangstermin und –uhrzeit ermöglichen und die Vertraulichkeit wahren.

Eine Person darf mehr als einen Bewerber im Rahmen desselben Auftrags vertreten (dies gilt sowohl für Einzelunternehmer als auch für die Bevollmächtigten einer Bietergemeinschaft).

Zur Angebotseinreichung zugelassene Bewerber dürfen dies nur in derjenigen Zusammensetzung tun, in der ihre Bewerbung angenommen wurde. Etwaige Änderungen einer vom Flughafen angenommenen Bewerbung führen zur Unzulässigkeit des Angebotes.

Paragraph 26. Registrierungsmodalitäten der Sendungen

Ab dem auslösenden Betrag des gelenkten Verfahrens werden Sendungen, die Bewerbungen und/oder Angebote (offenes oder nicht offenes Ausschreibungsverfahren) enthalten, in der Reihenfolge ihres Eingangs durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) bzw. einen unter dessen Autorität stehenden Mitarbeiter registriert.

Paragraph 27. Darbringung der Sendungen

Ausgenommen in Fällen der freihändigen Vergabe in Abweichung von vorliegendem Schriftstück, sind Bewerbungen und Angebote dem Flughafen in versiegeltem Umschlag mit den in der Ausschreibungsbe-kanntmachung bzw. in der Ausschreibungsordnung dargelegten Vermerken versehen einzusenden.

Bei offenen Verfahren und falls der Auftragsbevollmächtigte (PCM) die separate Darbringung der Bewerbungsunterlagen von den Angebotsunterlagen gefordert hat, sind die 2. in diesem Umschlag vorhandenen Umschläge ebenfalls geschlossen darzubringen.

Während der für die Einreichung der Umschläge vorgesehenen Frist kann der Bewerber bzw. Konkurrent dem Flughafen mehrere Umschläge einsenden, insbesondere um sein Angebot oder seine Bewerbung zu vervollständigen. Sollte jedoch der Konkurrent während der zur Angebotseinreichung auferlegten Frist mehrere Preisangebote für identische technische Antworten (Basislösung oder identische Variante) einreichen, wird das letzte registrierte Angebot vom Flughafen berücksichtigt.

Paragraph 28. Auftragsvergabe

Der Auftrag wird demjenigen Konkurrent erteilt, der das wirtschaftlich günstigste Angebot eingereicht hat.

Bei der Vergabe an das wirtschaftlich günstigste Angebot wählt der Flughafen entweder das preisgünstigste Angebot, oder er stützt sich auf die Vergabekriterien, die nebst Gewichtung (oder Hierarchisierung) in den Ausschreibungsunterlagen ausgewiesen sind. Sollte der Auftragsbevollmächtigte (PCM) aufgrund des Kompliziertheitsgrades des Auftrags zu dem Schluss kommen, dass eine Gewichtung nicht möglich ist, werden die Kriterien hierarchisiert.

Sind keine solchen Kriterien ausgewiesen, wird der Auftrag an das preisgünstigste Angebot vergeben.

Die Kriterien schwanken je nach Auftragsgegenstand. Allgemein gelten: technischer Wert, Rentabilität, Qualität, Umweltmerkmale und Merkmale der nachhaltigen Entwicklung, Ausführungs- bzw. Lieferfrist, Kosten oder Gesamtkosten, falls der Auftragsbevollmächtigte (PCM) deren Berücksichtigung für zweckdienlich erachtet, Funktionalität, Beschaffungssicherheit, ästhetischer Anblick, Bedingungen und Qualität des Kundendienstes, eingegangene Verpflichtungen hinsichtlich der Ersatzteillieferung, technischer Support und Preis der Leistungen. Sollte der Auftrag dies rechtfertigen, können weitere Kriterien zum Einsatz kommen.

Bei formalisierten Aufträgen und sind mehrere Kriterien vorgesehen, hat die auftragsvergebende Einrichtung deren Gewichtung anzugeben.

Die Angebote werden in absteigender Reihenfolge platziert. Das bestplatzierte Angebot wird ausgewählt.

Bei weitgehend standardisierten Gütern kann die Auftragsvergabe ausschliesslich nach dem Kriterium des günstigsten Preises erfolgen.

Prinzipiell werden die Angebote in einer einzigen Bezugswährung erstellt; bei Angeboten, die in abweichenden Währungen ausgestellt sind, und um das Prinzip der Chancengleichheit zwischen den unterschiedlichen Konkurrenten zu wahren, wird das Wechselkurs-Risiko vom Unternehmer, vom Lieferanten oder vom Dienstleistungsunternehmen getragen. Die Vergleichsregeln gehen aus der Ausschreibungsordnung oder aus dem Aufforderungsschreiben zur Einreichung des Angebots hervor.

Sollte der ausersehene Konkurrent nicht in der Lage sein, dem Auftragsbevollmächtigten (PCM) darzulegen, dass er sich nicht in einer der oben unter Paragraph 24. vorgesehenen Ausschluss-Situationen befindet, wird der Konkurrent durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) eliminiert. In diesem Fall wird der Konkurrent mit dem nächstplatzierten Angebot zur Erbringung derselben Beweise aufgefordert.

Sollte ein Ausschreibungsverfahren für fruchtlos erklärt worden sein, hat die Fruchtlosigkeitsentscheidung des Auftragsbevollmächtigten (PCM) entweder auszuweisen, welches Vergabeverfahren abschliessend zur Anwendung kommt, oder aber die Entscheidung zur Aufgabe des Vorhabens.

Es ist für den Auftragsbevollmächtigten (PCM) jederzeit möglich, einen im Vorfeld ordnungsgemäss bekannt gemachten Auftrag nicht zu vergeben, indem der Auftrag für annulliert erklärt wird.

Jede dieser beiden Entscheidungen ist den Bewerbern angemessen mitzuteilen.

Paragraph 29. Varianten

Unter folgenden Voraussetzungen können Ausführungsvarianten der einzelnen Konkurrenten bei der Platzierung der Angebote berücksichtigt werden:

- Wenn diese den minimalen Bedingungen sowie den Darbringungsmodalitäten nach Massgabe der Auftragsunterlagen genügen;
- Wenn diese in den Auftragsunterlagen genehmigt wurden.

Paragraph 30. Anormal preisgünstige Angebote

Wenn ein Angebotspreis anormal niedrig erscheint, kann dieses Angebot erst abgelehnt werden, wenn schriftliche Erkundigungen bezüglich des Angebotsinhalts eingeholt worden sind, und wenn der Angebotsinhalt nach Erhalt der erbrachten Nachweise entsprechend überprüft worden ist. Es besteht die Möglichkeit, dem Mitbewerber eine Frist für die Übersendung seiner Erläuterungen zu stellen.

Paragraph 31. Abschluss des Auftrags

Der Auftrag hat vertragliche Verbindlichkeit und wird nach Abschluss des Vergabeverfahrens abgeschlossen. Hierzu übersendet der Auftragsbevollmächtigte (PCM) bzw. der diesen vertretende Bevollmächtigte der Abteilung Auftragswesen dem ausgewählten Auftragnehmer einen Zuschlagsbescheid. Im allgemeinen und vorbehaltlich der Beschlüsse des Verwaltungsrates bezüglich der Prinzipien und Modalitäten einer etwaigen Befugnisdelegation obliegt es dem Direktor bzw. dem stellvertretenden Direktor des Flughafens, die Annahme der Verpflichtungsurkunde oder das entsprechende Formular zu unterzeichnen, welche(s) bereits zuvor mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Auftragnehmers versehen eingereicht worden ist.

Paragraph 32. Informationen und Versendung der Bescheide

Information der Bewerber

- I. Bei Aufträgen, die nach einem formalisierten Verfahren vergeben werden, informiert der Flughafen, sobald er seine Wahl bezüglich der Bewerber oder der Angebote getroffen hat, alle anderen Bewerber von der Ablehnung ihrer Bewerbungen oder Angebote, wobei er systematisch die Ablehnungsgründe anzugeben hat.

Bei angekündigter Ablehnung der Bewerber wird eine Frist von mindestens zehn vollen Werktagen zwischen der Mitteilung der Ablehnung an die Bewerber, deren Angebote nicht ausgewählt wurden, und der Unterzeichnung des Auftrags oder des Rahmenvertrags gewahrt.

In dringlichen Fällen, in denen diese zehntägige Frist nicht eingehalten werden kann, wird diese in der Situation angemessenem Umfang gekürzt.

Diese Frist ist jedoch nicht gefordert:

- a) in äusserst dringlichen Situationen, welche eine Verhandlung ohne vorherige Bekanntmachung mit einem einzigen Bieter rechtfertigen;
 - b) bei Ausschreibungen, freihändig oder auf der Grundlage eines Rahmenvertrags vergebenen Aufträgen, wenn der Auftrag an den einzigen Bewerber vergeben wird, dessen Angebot den in der Bekanntmachungsanzeige der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen ausgewiesenen Kriterien entspricht.
- II. Wenn die auftragsvergebende Einrichtung beschliesst, den Auftrag nicht zu vergeben oder das Verfahren neu zu beginnen, informiert sie die Bewerber innerhalb kürzester Frist über ihre Entscheidung. Bei schriftlicher Anfrage der Bewerber ergeht eine schriftliche Antwort.
- III. Die auftragsvergebende Einrichtung darf keine Informationen erteilen, deren Offenlegung:
- a) gesetzeswidrig wäre, insbesondere durch Verletzung industrieller und vertrieblicher Geheimnisse;
 - b) dem öffentlichen Wohl entgegen stünde;
 - c) dem lauterem Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsakteuren abträglich wäre.
- IV. Unabhängig von den obigen Verpflichtungen und bei Bauaufträgen mit einer Auftragssumme von unter dem vierten Höchstbetrag laut Paragraph 11. und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einer Auftragssumme von unter dem dritten Höchstbetrag laut Paragraph 11. übersendet der Auftragsbevollmächtigte (PCM) auf schriftliche Anfrage und binnen kürzester Frist folgende Informationen an diejenigen Bewerber, deren Angebot nicht berücksichtigt wurde:
- die Hauptgründe für die Ablehnung des Angebots für alle abgelehnten Anbieter;
 - die relativen Merkmale und Vorzüge des gewählten Angebotes sowie den Namen des gewählten Auftragnehmers oder der Parteien des Rahmenvertrags für alle Anbieter, die ein annehmbares Angebot gemacht haben.

Bei Bauaufträgen mit einer Auftragssumme von grösser oder gleich dem vierten Höchstbetrag laut Paragraph 11. und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einer Auftragssumme von grösser oder gleich dem dritten Höchstbetrag laut Paragraph 11. übersendet der Auftragsbevollmächtigte (PCM) auf schriftliche Anfrage und binnen 15 Tagen nach Eingang der Anfrage folgende Informationen an diejenigen Bewerber, deren Angebot nicht berücksichtigt wurde:

- für alle abgelehnten Anbieter:
 - die Hauptgründe für die Ablehnung des Angebots;
- für alle Anbieter, die ein annehmbares Angebot gemacht haben:
 - die relativen Merkmale und Vorzüge des gewählten Angebotes sowie den Namen des gewählten Auftragnehmers oder der Parteien des Rahmenvertrags.

Der Flughafen enthüllt keinerlei Informationen, die von den Unternehmen, Lieferanten oder Dienstleistungsanbietern als vertraulich ausgewiesen wurden, wenn deren Enthüllung ihren rechtmässigen kommerziellen Interessen abträglich sein bzw. sich nachteilig auf den lauterem Wettbewerbskontext zwischen den Bewerbern auswirken könnte (insbesondere im Falle des Besitzes spezifischer Patentrechte).

Die Auftragsunterlagen können eine spezifische Rubrik enthalten, in welcher der gesetzliche Vertreter des Bewerbers eidesstattlich erklären kann, dass das Unternehmen über ein spezifisches Know-how verfügt, dessen Enthüllung sich nachteilig für sein Unternehmen auswirken könnte. Im Falle der Umsetzung von Leistungen, für deren Erbringung das Unternehmen über ein Patent bzw. irgendein intellektuelles Urheberrecht verfügt, hat das Unternehmen dem Flughafen gegenüber entsprechende Angaben zum Patentschutz oder sonstigen Urheberrechts-Schutzzeichen zu machen.

Mitteilung der Entscheidung

Bei Rahmenaufträgen und –verträgen, die nach einem formalisierten Verfahren vergeben werden, besteht die Mitteilung in der Übersendung, mit allen Mitteln, die es ermöglichen, den Eingang zu belegen, einer Kopie der unterzeichneten Verpflichtungsurkunde oder des gleichwertigen unterzeichneten Schriftstücks des Rahmenauftrags oder –vertrags an den Auftragnehmer. Als Mitteilungsdatum fungiert das Eingangsdatum dieser Kopie beim Auftragnehmer.

Der Rahmenauftrag oder –vertrag tritt an diesem Datum in Kraft.

KAPITEL V - BEKANNTMACHUNGSPFLICHT - BEKANNTMACHUNGSANZEIGEN

Paragraph 33. Regelmässige Bekanntmachungen in bezug auf geplante Aufträge

Das Aufsplittern von Aufträgen zwecks Umgehung der in vorliegendem Schriftstück definierten Höchstbeträge ist untersagt.

Der Flughafen hat in folgenden Fällen Bekanntmachungsanzeigen in den Bekanntmachungsorganen Amtsblatt der Europäischen Union und SHAB zu veröffentlichen:

- Material- bzw. Dienstleistungseinkäufe für die kommenden 12 Monate, nach Produkt- bzw. Dienstleistungsfamilien aufgeschlüsselt,
- die wesentlichen Merkmale sämtlicher geplanten Bauaufträge,

sofern der jeweilige Auftragswert die unter Paragraph 11. ausgewiesenen Höchstbeträge, d. h. den dritten Höchstbetrag für Liefer- oder Dienstleistungsaufträge bzw. den vierten Höchstbetrag bei Bauaufträgen überschreitet und wenn der Auftragsbevollmächtigte (PCM) vorgesehen hat, die Eingangsfrist der Angebote zu verkürzen, gemäss der Möglichkeit, die ihm in Grenzfällen laut der auf den Flughafen anwendbaren EU-Vorschriften gegeben ist.

Es besteht die Möglichkeit, zusätzliche Informationsanzeigen im Hinblick auf bedeutende Vorhaben zu veröffentlichen.

Sollte der Flughafen zur Realisierung eines Werkes mehrere Bauaufträge vorsehen, ist der Gesamtwert sämtlicher Bauaufträge massgeblich.

Paragraph 34. Veröffentlichung der Anzeigen in bezug auf Angebotsausschreibungen zwecks Auftragsvergabe

Die Bekanntmachungsanzeigen haben hinreichende Informationen und Angaben auszuweisen, um den Bewerbern und Konkurrenten ausreichende Kenntnis zwecks Einreichung eines für das geplante Vorhaben und die damit verbundenen Realisierungsbedingungen geeigneten Angebots unter Wahrung strengster Chancengleichheit zu vermitteln.

Bei Aufträgen, deren Wert die unter Paragraph 11. ausgewiesenen Höchstbeträge, d. h. den dritten Höchstbetrag für Lieferaufträge bzw. den vierten Höchstbetrag bei Bauaufträgen beträgt oder überschreitet, richtet sich der Inhalt der Bekanntmachungsanzeigen nach den Vorschriften derjenigen Verfahren, die in den in der gemeinschaftlichen Erklärung der Vertragsparteien bezüglich der Auftragsvergabeverfahren und Widerspruchsregelungen ausgewiesenen Texten abgehandelt sind; diese Erklärung ist der Abschlussurkunde zwischen der EU und der Helvetischen Konföderation bezüglich bestimmter Aspekte von öffentlichen Aufträgen vom 21. Juni 1999 im Anhang beigefügt, sowie nach der EG-Richtlinie Nr. 2004/17/EG des Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaften.

Die Bekanntmachungsanzeige der öffentlichen Ausschreibung wird erstellt:

- hinsichtlich der Bekanntmachung im offiziellen Amtsblatt der EU (ABL. EU) gemäss der Vorlage der auf den Flughafen anwendbaren EU-Texte,
- hinsichtlich der Veröffentlichung im Amtsblatt BOAMP (Bulletin officiel des annonces des marchés publics), gemäss dem Inhalt der Vorlage der Flughafenleitung, welche in der Dokumentenbank seines QM-Systems hinterlegt ist.
- hinsichtlich der Veröffentlichung in einer sonstigen Zeitung, die befugt ist, gesetzliche Ankündigungen zu verkünden, gemäss der Vorlage der Flughafenleitung, welche in der Dokumentenbank seines QM-Systems hinterlegt ist.

Die Bekanntmachungsanzeigen werden an das Amtsblatt der EU und das Amtsblatt BOAMP auf elektronischem Wege versandt.

Um den Bewerbern die Auskünfte darzulegen, die sie zu erbringen haben und die Bedingungen, die sie zu erfüllen haben, können die Bekanntmachungsanzeigen für öffentliche Ausschreibungen auf die „Allgemeinen Teilnahmeregelungen“ und die vom Flughafen erstellten Typen-Dokumente „Bewerbungsschreiben“ und „Erklärung des Bewerbers“ verweisen, welche frei zugänglich für jedermann auf der Website www.euroairport.com veröffentlicht sind und dort bezogen werden können.

Paragraph 35. Bekanntmachung der Auftragsvergabe

Vorbehaltlich der oben unter Paragraph 32. und unter Paragraph 9.1. aufgeführten Bestimmungen erfolgt die Bekanntmachung der Auftragsvergabe in dem bzw. den einschlägigen Amtsblättern bzw. Bekanntmachungsträgern, die für die Bekanntmachung der Ausschreibung gedient haben. Die Versendung der Be-

kanntmachung an die Bekanntmachungsträger erfolgt binnen einer Frist von sechzig Tagen nach Unterzeichnung des Auftrags.

Bei Bauleitungsaufträgen, die im Zuge eines Wettbewerbsverfahrens vergeben werden, wird diese Frist auf 30 Tage nach Ergehen des Zuschlagsbescheids des Auftrags verkürzt.

Die Bestimmungen der 2 obigen Absätze kommen nur auf Aufträge zur Anwendung, die gemäss einem der formalisierten Verfahren gemäss Paragraph 9. vergeben werden.

Diese Bestimmungen kommen weder auf formlos vergebene Aufträge noch auf Aufträge zur Anwendung, die auf Dienstleistungen gemäss Anhang C des vorliegenden Schriftstücks abstellen, sofern deren Auftragssumme den zweiten Höchstbetrag von Paragraph 11. unterschreitet.

Die Bekanntmachungsanzeigen der Auftragsvergabe werden erstellt:

- hinsichtlich der Bekanntmachung im offiziellen Amtsblatt der EU (ABL. EU) gemäss der Vorlage der auf den Flughafen anwendbaren EU-Texte,
- hinsichtlich der Veröffentlichung im Amtsblatt BOAMP (Bulletin officiel des annonces des marchés publics), gemäss dem Inhalt der Vorlage der Flughafenleitung, welche in der Dokumentenbank seines QM-Systems hinterlegt ist.
- hinsichtlich der Veröffentlichung in einer sonstigen Zeitung, die befugt ist, gesetzliche Ankündigungen zu verkünden, gemäss der Vorlage der Flughafenleitung, welche in der Dokumentenbank seines QM-Systems hinterlegt ist.

KAPITEL VI - AUFTRAGSUNTERLAGEN UND -ABWICKLUNG

Aufträge und Vertragsunterlagen, die als Auftrag gelten oder den Auftrag abändern, werden dem Auftragnehmer durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) bzw. den diesen vertretenden Bevollmächtigten der Abteilung Auftragswesen vor Aufnahme der Arbeiten, Lieferungen und Erbringung von Dienstleistungen zugestellt.

Paragraph 36. Subunternehmer

In den Auftragsunterlagen kann die Frage nach dem Umfang der durch die Konkurrenten zur Vergabe an Dritte vorgesehenen Auftragsleistungen gestellt werden. Die Vergabe der gesamten Auftragsleistung an Subunternehmer ist untersagt.

Paragraph 37. Technische Spezifikationen - Bestandteile der Auftragsunterlagen

Die technischen Spezifikationen (die, wenn die behördlichen Vorschriften dies zulassen, schweizerisch sein können), werden den interessierten Lieferanten, Dienstleistungsanbietern oder Unternehmern auf entsprechende Anfrage übersandt.

Wenn die technischen Spezifikationen in Unterlagen ausgewiesen sind, die sich die interessierten Lieferanten, Dienstleistungsanbieter oder Unternehmer selbst beschaffen können, wird die Erwähnung der betreffenden Beschaffungsangaben in den Auftragsunterlagen des entsprechenden Auftrags als ausreichend betrachtet.

Die Auftragsunterlagen umfassen im allgemeinen:

- Eine Verpflichtungsurkunde (AE) bzw. ein vom Unternehmen auszufüllendes Formular, in dem mindestens ein Preisangebot enthalten sein muss;
- Die besonderen administrativen Unterlagen, darunter mindestens ein Pflichtenheft Sonderauflagen (CCP);
- Die allgemeinen administrativen Unterlagen;
- Allgemeine technische Unterlagen (z. B. Pflichtenheft Allgemeine Technische Auflagen (CCTG) bzw. (gegebenenfalls) Pflichtenheft Allgemeingültige Vorschriften (CPC) sowie besondere technische Unterlagen (z. B. Pflichtenheft Technische Sonderauflagen (CCTP)).

Das Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebotes oder die Ausschreibungsordnung (RC) beinhalten folgende Vermerke:

1. Auftragsgegenstand, Anzahl und Umfang der Lose sowie deren Vergabemodalitäten;
2. Stichtag für den Eingang der Angebote (mit Eingangsuhrzeit);
3. Gültigkeitsdauer der Angebote;
4. Zu erbringende Nachweise bezüglich Qualifikation und Befähigung der Bewerber (Beweise);
5. Rechtsform der gegebenenfalls zulässigen *Bietergemeinschaften* (vorbehaltlich der Bestimmungen des obigen Paragraphen 23.);

6. etwaige Angabe von Varianten;
7. Beschaffungsmodalitäten der Auftragsunterlagen;
8. Beurteilungskriterien der Angebote nebst deren Gewichtung bzw. Hierarchisierung;
9. Sprache, in der das Angebot unterbreitet werden kann (Französisch oder Deutsch).

Bei sämtlichen Aufträgen, die im Zuge eines formalisierten Verfahrens mit Inwettbewerbsetzung vergeben werden, sei es freihändig oder nicht, haben die an die Unternehmen, Dienstleister oder Lieferanten übergebenen Auftragsunterlagen obligatorisch eine Ausschreibungsordnung (RC) zu enthalten.

Bei Aufträgen mit geringfügigem Kompliziertheitsgrad können die besonderen administrativen Unterlagen in einem einzigen Dokument zusammengefasst werden.

Die Auftragsunterlagen werden, ausgenommen in Ermangelung entsprechender Anfrage von Ausschreibungsteilnehmern oder im Falle einer gegenteilig lautenden Entscheidung des Auftragsbevollmächtigten (PCM) in besonderen Fällen, in französischer Sprache erstellt und höflichkeitshalber in die deutsche Sprache übersetzt. Bei geplanten Aufträgen, die eine besondere technische Versiertheit voraussetzen, kann gegebenenfalls eine andere Sprache zum Einsatz kommen (beispielsweise bei den Pflichtenheften Technische Sonderaufträge (CCTP)), vorausgesetzt, dass die Verpflichtungsurkunde (AE) bzw. das an deren Stelle eingesetzte Formular sowie die administrativen Unterlagen in französischer Sprache abgefasst sind und dass für alle Unterlagen, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Bestimmungen dieser Unterlagen in französischer und gegebenenfalls deutscher Sprache beigefügt ist.

Diese Unterlagen geben ebenfalls Aufschluss über die Vergütungsmodalitäten etwaiger Subunternehmer.

Diese Unterlagen können unterschiedliche Namen tragen, da der Flughafen nicht verbindlich an die oben erwähnten Bezeichnungen gebunden ist. Insbesondere wenn die Auftragsunterlagen für die Unternehmer, Lieferanten oder Dienstleistungsanbieter in deutscher Sprache erstellt werden, stellt die Bezeichnung besagter Unterlagen nicht unbedingt die Übersetzung der oben erwähnten Bezeichnungen dar.

Die unterschiedlichen Auftragsunterlagen nebst Ausschreibungsordnung bilden die an die Unternehmen, Dienstleistungsanbieter und Lieferanten zu übergebenden Auftragsunterlagen.

Bei offenen Ausschreibungsverfahren, und sofern die Schriftstücke zu gegebener Zeit angefordert worden sind, werden die Auftragsbestandteile den Konkurrenten binnen einer Frist von 6 Tagen nach Eingang des Antrags übersandt.

Zum Zwecke der Erstellung der im Hinblick auf einen geplanten Auftrag erforderlichen Dokumentation kann der Flughafen die Dienste eines spezialisierten Dritten in Anspruch nehmen, insbesondere, wenn es sich um komplizierte Unterfangen handelt. In diesem Fall kann der in Anspruch genommene Dritte keinesfalls, also auch nicht im Zuge eines Zusammenschlusses unterschiedlicher Unternehmen, an der anschliessenden Wettbewerbsausschreibung für den betreffenden Auftrag teilnehmen, damit eine optimale Chancengleichheit sämtlicher Mitbewerber gewährleistet ist.

Paragraph 38. Überwachung der Auftragserfüllung

Diese Überwachung versieht im allgemeinen der Auftragsbevollmächtigte (PCM).

Der Auftragsbevollmächtigte versieht diese Verantwortung im Rahmen der laut der administrativen Auftragsunterlagen dem Bauherrn vorbehaltenen Verpflichtungen. Vorbehaltlich der Anwendung der gegen den Flughafen anwendbaren Bestimmungen dürfen die Handlungen und Verantwortungsbereiche, die dem Bauherrn aufgrund der ihm vorbehaltenen Vorrechte zustehen, nicht an Dritte delegiert werden.

Paragraph 39. Sicherheitsbestimmungen in bezug auf Arbeiten auf der Plattform

Sämtliche Unternehmen, Dienstleistungsanbieter und Lieferanten haben sich den strengen Auflagen hinsichtlich des Zugangs zur Plattform zu unterwerfen, die aus dem gültigen Erlass der Präfektur bezüglich der polizeilichen Aufsichtsmassnahmen im Hinblick auf das Flughafengelände hervorgehen. Dasselbe gilt für sämtliche Umweltschutzaufgaben und Richtlinien der Zollbehörden, sowie für die Auflagen der zuständigen französischen und schweizerischen Polizei- und Grenzschutzbehörden.

Es ist grundsätzlich jedermann strengstens untersagt, auf den Landebahnen, Rollwegen und Abstellbereichen der Flugzeuge zu verkehren. Aus den Auftragsunterlagen gehen die Zugangsmodalitäten zur Baustelle und gegebenenfalls des Verkehrs von Personen, Fahrzeugen und Maschinen ausgewiesen. Hieraus gehen ebenfalls etwaige Sanktionen bei unerlaubten Verhaltensweisen oder Handlungen hervor bzw. solchen, die ein Sicherheitsrisiko für die Luftfahrzeuge darstellen. Die Sanktionen können finanzieller Art (Vertragsstrafen) sein, rechtfertigen jedoch dennoch den Ausschluss der Verursacher; bei schwerwiegender Bedrohung der Sicherheit von Personen, Flughafeneinrichtungen oder Flugzeugen kann es zur fristlosen Kündigung des Auftrags kommen, unabhängig von etwaigen gerichtlichen Schritten, die der Flughafen oder eine gegebenenfalls geschädigte Drittpartei ergreifen könnten.

Vorbehaltlich etwaiger in den Auftragsunterlagen ausgewiesener Sondergenehmigungen sind die Regeln der frz. Strassenverkehrsordnung innerhalb der gesamten Flughafenplattform und in den Baustellenbereichen anwendbar.

Paragraph 40. Spezifische Massnahmen im Hinblick auf Hygiene und Arbeitssicherheit

Im Falle von Grossbaustellen, bei denen die Umsetzung spezifischer Hygiene- und Arbeitssicherheitsmassnahmen erforderlich ist, erläutert der Flughafen in den Unterlagen des betreffenden Auftrags folgende Auflagen zur Beachtung durch die Bewerber bzw. Mitbewerber:

- Die Unternehmen haben ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften anzuhalten;
- Die Unternehmer haben ihre Subunternehmer vertraglich zur Einhaltung derselben Vorschriften zu verpflichten.

Bei umfangreichen Vorhaben ist die Einhaltung der in Zusammenhang mit besonderen behördlichen Regelungen (Allgemeiner Koordinationsplan, Hygiene- und Sicherheitsplan usw.) getroffenen Massnahmen zwingend erforderlich.

Die zuständigen Behörden mit Blick auf arbeitsrechtliche Bestimmungen dürfen die Einhaltung der Arbeitssicherheitsspezifischen Bestimmungen prüfen. Der Flughafen ist berechtigt, vor der Vergabe von Aufträgen bei den entsprechenden Behörden Erkundigungen einzuziehen.

Im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen ist der Flughafen berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Er ist zudem berechtigt, von den Auftragnehmern den Nachweis über die Einhaltung sämtlicher Vorschriften zu fordern. Er darf diese Aufgabe einer arbeitsrechtlich vorgesehenen Aufsichtsinstanz oder einer sonstigen zuständigen Stelle übertragen, insbesondere einem paritätischen Prüforgan, das aufgrund eines Manteltarifvertrags gegründet wurde, oder einem Sachverständigen (Sicherheits-Koordinator).

Paragraph 41. Zusatzvereinbarungen zu den Aufträgen – Beschluss zur Fortsetzung

I. Änderung der Leistungen

Sollte in der Ausführungsphase des Auftrags aus Gründen, die bei der ursprünglichen Planung weder bekannt noch ersichtlich waren, eine Änderung des ursprünglichen Auftrags erforderlich werden, ist eine Zusatzvereinbarung abzuschliessen. Die Zusatzvereinbarung darf die wirtschaftliche Logik des ursprünglichen Auftrags nicht beeinträchtigen, ausgenommen bei technischen Erschwernissen, die von keiner der Auftragsparteien zu vertreten sind.

Jegliche Zusatzvereinbarung bedarf der Schriftform.

II. Fortsetzung der Ausführung

Sollte die Summe der ausgeführten Leistungen den im Auftrag vorgesehenen Betrag erreichen, unterliegt die Fortsetzung der Ausführung, gleichermassen bei Pauschal- und Einzelpreisen, dem Abschluss einer Zusatzvereinbarung, oder, sofern im Auftrag vorgesehen, dem Beschluss des Auftragsbevollmächtigten (PCM), den Auftrag fortzusetzen.

KAPITEL VII - BEENDIGUNG DES AUFTRAGS

Die Beendigung des Auftrags erfolgt, wenn der Auftrag bei Abschluss der Bau- oder Planungsarbeiten bzw. nach erfolgter vollständiger Lieferung ordnungsgemäss ausgeführt worden ist.

Die administrativen Auftragsunterlagen haben Aufschluss über die Art und Weise zu geben, in der die Beendigung des Auftrags (beispielsweise Abnahme der Planungs- oder Bauarbeiten) festzustellen ist.

Paragraph 42. Garantie-Einbehalte durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM)

Bei jedem Auftrag, der nach Beendigung der Ausführung eine Garantiefrist beinhaltet, kann ein Garantie-Einbehalt gefordert werden. Dieser Garantie-Einbehalt beläuft sich auf 5 % des Auftragswertes, gegebenenfalls zuzüglich der Beträge für Zusatzvereinbarungen. Der Garantie-Einbehalt dient lediglich zur Abdeckung etwaiger bei der Abnahme der Arbeiten, der Lieferungen oder Dienstleistungen festgestellter Mängel sowie von Mängeln, die im Verlauf der Gewährleistungsfrist reklamiert werden könnten.

Der Garantie-Einbehalt kann, nach Massgabe der in den Auftragsunterlagen vorgegebenen Modalitäten, Zug um Zug gegen eine Garantiebürgschaft auf erste Anfrage ersetzt werden, oder, wenn die Parteien hierin einwilligen, durch eine persönliche und gesamtschuldnerische Bürgschaft.

Die bürgschaftsgebende Einrichtung bedarf der Zulassung durch den Flughafen. Wenn es sich hierbei nicht um eine französische Einrichtung handelt, ist sie unter den in ihrem Ursprungsland zugelassenen Dritteinrichtungen auszuwählen. Es steht dem Auftragsbevollmächtigten frei, die bürgschaftsgebenden Einrichtungen anzunehmen oder abzulehnen.

Die ordnungsgemässe Beendigung des Auftrags, Garantie-Leistungen nach Beendigung der Arbeiten inbegriffen, ist das auslösende Moment für die Freigabe des Garantie-Einbehalts. Diese Freigabe hat schriftlich durch den Auftragsbevollmächtigten zu erfolgen.

Sollten dem Auftragnehmer oder den Bürgen bzw. Bürgschaftsgebern Mängel beschieden worden sein, und sollten die Mängel bis zum Ablaufstichtag der Gewährleistungsfrist nicht behoben worden sein, wird der Garantie-Einbehalt spätestens einen Monat nach Behebung der Mängel zurückerstattet bzw. die Bürgen/ Bürgschaftsgeber von der Bürgschaft befreit. In diesem Fall kann die Verbindlichkeit der oben genannten Personen nur durch eine durch den Flughafen erteilte Freigabe aufgehoben werden.

KAPITEL VIII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Im Rahmen der Vergabe von Aufträgen des Flughafens von Basel-Mulhouse und in Ermangelung von Regelungen in den vorliegenden Allgemeinen Auftragsvergaberegeln (PGAM) hinsichtlich der Anwendung eines besonderen Punktes kommen die Bestimmungen der EG-Richtlinie Nr. 2004/17/EG zur Anwendung, auch wenn die Grenzwerte für die Anwendung dieser Richtlinie nicht erreicht worden sind.

ANHANG A

VON DEN PGAM BETROFFENE ARBEITEN

NACE (*) BAUARBEITEN	CPV-Nr.
45 Bau von Neubauten und neu zu erstellenden Werken, Restauration, gängige Reparaturen	45000000
45.1 Vorbereitung der Baustellen	45100000
45.11 Abbruch und Erdarbeiten	45110000
45.12 Bohrungen und Bodenproben	45120000
45.2 Bauarbeiten zwecks Realisierung von Gebäuden oder Tiefbauwerken	45200000
45.21 Bauarbeiten.	45210000
45.22 Realisierung von Tragwerken und Bedachungen	45220000
45.23 Strassenbau	45230000
45.24 Wasserbau	45240000
45.25 Sonstige Bauarbeiten	45250000
45.3 Bauinstallation	45300000
45.31 Elektroinstallation	45310000
45.32 Abdichtung und Dämmung	45320000
45.33 Klempnerarbeiten	45330000
45.34 Sonstige Bauinstallation	45340000
45.4 Baugewerbe	45410000
45.41 Gipsarbeiten	45420000
45.42 Bautischlerei	45420000
45.43 Tapetenkleberei, Fussboden, Fliesen und Plattenlegerei	45430000
45.44 Maler- und Glasergewerbe	45440000
45.45 Sonstige Bauarbeiten	45450000
45.5 Vermietung von Baumaschinen und Geräten mit Bedienpersonal	45500000

(*) Branchencode

ANHANG B

VON DEN PGAM BETROFFENE DIENSTLEISTUNGEN

Kategorie	DIENSTLEISTUNGEN	CPC-Nr. (Zentrale Produktklassifizierungs-Nr.) ¹	CPV-Nr.
1	Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten	6112, 6122, 633, 886	De 50100000 à 50982000 (sauf 50310000 à 50324200 et 50116510-9, 50190000-3, 50229000-6, 50243000-0)
2	Speditionsdienste auf dem Landwege ² , Abwicklung von Transporten mittels Panzerfahrzeugen und Zustelldienste inbegriffen, mit Ausnahme von Postbeförderung.	712 (ausgenommen 71235), 7512, 87304	De 60112000-6 à 60129300-1 (sauf 60121000 à 60121600, 60122200-1, 60122230-0), et de 64120000-3 à 64121200-2
3	Luftverkehrsdienste: Passagierverkehr und Frachttransporte, mit Ausnahme von Luftpostbeförderung.	73 (mit Ausnahme von 7321)	De 62100000-3 à 62300000-5 (sauf 62121000-6, 62221000-7)
4	Postbeförderung auf dem Landwege ² und per Luftpost	71235, 7321	60122200-1, 60122230-0 62121000-6, 62221000-7
5	Telekommunikationsdienstleistungen	752	De 64200000-8 à 64228200-2, 72318000-7, et de 72530000-9 à 72532000-3
6	Finanzielle Dienstleistungen: a) Versicherungsdienstleistungen b) Bank- und Investitionsdienstleistungen ³	ex.	De 66100000-1 à 66430000-3 et de 67110000-1 à 67262000-1 (3)
7	EDV-Dienstleistungen und dazugehörige Dienstleistungen	84	De 50300000-8 à 50324200-4, de 72100000-6 à 72591000-4 (sauf 72318000-7 et de 72530000-9 à 72532000-3)
8	Forschungs- und Entwicklungsdienste ⁴	85	De 73000000-2 à 73300000-5 (sauf 73200000-4, 73210000-7, 7322000-0)
9	Buchhaltungs-, Audit- und Meinungsumfragen-Dienstleistungen	862	De 74121000-3 à 74121250-0
10	Marktstudien- und Meinungsumfragen-Dienstleistungen	864	De 74130000-9 à 74133000-0, et 74423100-1, 74423110-4
11	Betriebsberatungs ⁵ und dazugehörige Dienstleistungen	865, 866	De 73200000-4 à 73220000-0, de 74140000-2 à 74150000-5 (sauf 74142200-8), et 74420000-9, 74421000-6, 74423000-0, 74423200-2, 74423210-5, 74871000-5, 93620000-0
12	Engineering und integrative Engineering-Dienstleistungen; städtebauliche und landschaftsgestalterische Dienstleistungen; Dienstleistungen im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Spezialberatung; technische Versuchs- und Analyse-Dienstleistungen	867	De 74200000-1 à 74276400-8, et de 74310000-5 à 74323100-0, et 74874000-6
13	Werbedienstleistungen	871	De 74400000-3 à 74422000-3 (sauf 74420000-9 et 74421000-6)
14	Gebäudereinigungs- und Gebäudeverwaltungsdienstleistungen	874, 82201 bis 82206	De 70300000-4 à 70340000-6, et de 74710000-9 à 74760000-4
15	Dienstleistungen im Bereich Veröffentlichung und Druck auf Gebühren- bzw. auf vertraglicher Basis	88442	De 78000000-7 à 78400000-1
16	Wege- und strassenbauamtliche Dienstleistungen sowie Müllabfuhr-Dienstleistungen; Entwässerung und ähnliche Dienstleistungen	94	De 90100000-8 à 90320000-6, et 50190000-3, 50229000-6, 50243000-0

¹ Bei unterschiedlicher Auslegung zwischen CPV und CPC kommt die CPC-Nomenklatur zur Anwendung. Die CPC-Nomenklatur (provisorische Fassung) wird zur Definition des Anwendungsbereichs der EG-Richtlinie 92/50/EWG eingesetzt.

² Mit Ausnahme von Schienentransportdiensten, die von der Kategorie 18 abgedeckt sind.

³ Mit Ausnahme von finanziellen Dienstleistungen im Hinblick auf die Ausgabe, den Einkauf, den Verkauf und die Übertragung von Wertpapieren und sonstigen Tools der Finanzmärkte, sowie mit Ausnahme der von den Zentralbanken versehenen Dienstleistungen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Dienstleistungen zwecks Erwerb oder Miete, unabhängig von den finanziellen Modalitäten, von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder sonstigen Immobilien bzw. die entsprechende Realrechte auf Immobilien betreffen; Verträge über finanzielle Dienstleistungen hingegen, die in Zusammenhang mit dem Kauf- oder Mietvertrag in welcher Form auch immer (parallel, vorab oder nachher) abgeschlossen werden, fallen in den Anwendungsbereich der vorliegenden PGAM;

⁴ Mit Ausnahme von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, bei denen die auftragsvergebende Einrichtung und/ oder Stelle nicht das ausschliessliche Eigentum der Ergebnisse für ihren eigenen Gebrauch und in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit erwirbt und dennoch die Dienstleistung in vollem Umfang finanziert.

⁵ Mit Ausnahme von Dienstleistungen im Hinblick auf Vermittlungsdienste bei Schlichtungen bzw. gütlichem Vergleich.

ANHANG C

DIENSTLEISTUNGEN MIT VEREINFACHTEN VERPFLICHTUNGEN

Kategorie	DIENSTLEISTUNGEN	CPC-Nr. (Zentrale Produktklassifizierungs-Nr.) ¹	CPV-Nr.
17	Hotellerie- und Restaurationsdienstleistungen	64	De 55000000-0 à 55524000-9, et de 93400000-2 à 93411000-2
18	Schienentransportleistungen	711	60111000-9, et de 60121000-2 à 60121600-8
19	Wassertransportleistungen	72	De 61000000-5 à 61530000-9, et de 63370000-3 à 63372000-7
20	Transportzugehörige und -ergänzende Dienstleistungen	74	62400000-6, 62440000-8, 62441000-5, 62450000-1, de 63000000-9 à 63600000-5 (sauf 63370000-3, 63371000-0, 63372000-7), et 74322000-2, 93610000-7
21	Juristische Dienstleistungen	861	De 74110000-3 à 74114000-1
22	Dienstleistungen im Bereich Arbeitnehmervermittlung und Überlassung ²	872	De 74500000-4 à 74540000-6 (sauf 74511000-4), et de 95000000-2 à 95140000-5
23	Ermittlungs- und Sicherheitsdienste, mit Ausnahme von Panzerfahrzeugdiensten	873 (mit Ausnahme von 87304)	De 74600000-5 à 74620000-1
24	Dienstleistungen im Bereich der beruflichen Bildung und Ausbildung	92	De 80100000-5 à 80430000-7
25	Soziale und sanitäre Dienstleistungen	93	74511000-4, et de 85000000 à 85323000 (sauf 85321000-5 et 85322000-2)
26	Dienstleistungen im Bereich Erholung, Kultur und Sport ³	96	De 74875000-3 à 74875200-5, et de 92000000-1 à 92622000-7 (sauf 92230000-2)
27	Sonstige Dienstleistungen		

¹ CPC-Klassifizierung. Bei unterschiedlicher Auslegung zwischen CPV und CPC kommt die CPC-Nomenklatur zur Anwendung.

² Mit Ausnahme von Arbeitsverträgen.

³ Mit Ausnahme von Beschaffungs-, Entwicklungs-, Produktions- oder Koproduktionsverträgen von Programmen durch Rundfunkeinrichtungen und Verträge über Ausstrahlungszeiten.

HINWEIS: Sämtliche (Material-) Lieferungen gelten als von den PGAM-Vorschriften betroffen.

ANHANG D**VON DEN PGAM AUSGESCHLOSSENE DIENSTLEISTUNGEN**

Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsvergabeverfahren (PGAM) des Flughafens Basel-Mulhouse finden keine Anwendung:

1. auf Aufträge, die zwecks Weiterverkauf oder Verpachtung an Dritte abgeschlossen werden, wenn der Flughafen keinerlei Sonder- oder Alleinrecht für den Verkauf oder die Verpachtung des Auftragsgegenstandes erhält oder andere Stellen dieses unter denselben Voraussetzungen wie die auftragsvergebende Stelle verkaufen oder verpachten können.

2. auf Aufträge, die der Flughafen zu anderen Zwecken als der Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeiten gemäss Paragraph 9 der EG-Richtlinie 2004/17/EG oder zwecks Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeiten in einem Drittland abschliesst, unter Voraussetzungen, die keinen physikalischen Betrieb eines geographischen Gebietes innerhalb der EU beinhalten.

3. auf Aufträge, die vom französischen oder schweizerischen Staat für geheim erklärt wurden oder deren Ausführung mit besonderen Sicherheitsmassnahmen gemäss einschlägigen gesetzlichen, behördlichen oder verwaltungstechnischen Vorschriften dieser beiden Staaten einhergehen, oder wenn die Wahrung der wesentlichen Interessen und der Sicherheit dieser Staaten oder des Flughafens dies erfordert.

4. auf Dienstleistungsaufträge:

- a) zwecks Erwerb oder Pacht, unabhängig von den finanziellen Modalitäten, von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder sonstigen Immobilien bzw. die entsprechende Realrechte auf Immobilien betreffen; Finanzdienstleistungsaufträge hingegen, die in Zusammenhang mit dem Kauf- oder Pachtvertrag in welcher Form auch immer (parallel, vorab oder nachher) abgeschlossen werden, fallen in den Anwendungsbereich der vorliegenden PGAM;
- b) über Arbitrage- oder Schlichtungs-Dienstleistungen;
- c) in Zusammenhang mit finanziellen Dienstleistungen im Hinblick auf Ausgabe, Einkauf, Verkauf und Übertragung von Wertpapieren und sonstigen Werkzeugen der Finanzmärkte und insbesondere Transaktionen zur Beschaffung von Mitteln oder Kapital für den Flughafen Basel-Mulhouse;
- d) über Arbeitsverträge;
- e) über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, bei denen der Flughafen Basel-Mulhouse nicht das ausschliessliche Eigentum der Ergebnisse für seinen eigenen Gebrauch und in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit erwirbt und dennoch die Dienstleistung in vollem Umfang finanziert.